



Frau Dorothé Küster  
Herr Michael Oswald  
Herr Thiemo Roth  
Frau Julia-Christina Sator  
Herr Martin Schlicksupp  
Herr Dieter Scholz  
Frau Christine Wagener

**Stadtverordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

Herr Gerhard Greilich  
Frau Lea Ruth Greilich  
Herr Klaus-Dieter Grothe  
Frau Christiane Janetzky-Klein  
Herr Martin Klußmann  
Frau Maren Kolkhorst  
Herr Dr. Markus Labasch  
Frau Susanne Lehne  
Frau Dr. Bettina Speiser  
Frau Ewa Wenig

(ab 18:50 Uhr)

**Stadtverordnete der FW-Fraktion:**

Herr Heiner Geißler  
Herr Hans Heller  
Frau Elke Victor

**Stadtverordnete der FDP-Fraktion:**

Herr Dr. Klaus Dieter Greilich  
Herr Dr. Martin Preiß

**Stadtverordnete der Die Linke.Fraktion:**

Herr Michael Beltz  
Frau Christiane Plonka

**Stadtverordnete der Fraktion Linkes Bündnis / Bürgerliste Gießen:**

Herr Michael Janitzki  
Frau Elke Koch-Michel  
Herr Christian Oechler

**Vom Magistrat:**

Frau Dietlind Grabe-Bolz	Oberbürgermeisterin
Frau Gerda Weigel-Greilich	Bürgermeisterin
Frau Astrid Eibelshäuser	Stadträtin
Frau Karin Bouffier-Pfeffer	Stadträtin
Herr Prof. Dr. Heinrich Brinkmann	Stadtrat

Frau Monika Graulich	Stadträtin	(bis 23:05 Uhr)
Herr Joachim Grußdorf	Stadtrat	
Frau Susanne Koltermann	Stadträtin	
Frau Edith Nürnberger	Stadträtin	(ab 19:15 Uhr)
Herr Wolfgang Sahmland	Stadtrat	
Herr Uwe Schmidt	Stadtrat	
Herr Johannes Zippel	Stadtrat	

**Von der Verwaltung:**

Herr Dr. Holger Hölscher	Leiter des Stadtplanungsamtes	(bis 21:25 Uhr)
Herr Hans-Martin Lein	Leiter des Revisionsamtes	(bis 22:50 Uhr)
Herr Horst-Friedhelm Skib	Dezernat I	(bis 22:50 Uhr)
Frau Julia Thon	Dezernat I	(bis 22:50 Uhr)

**Vom Ausländerbeirat:**

Herrn Mostafa Farman	Vorsitzender
----------------------	--------------

**Vom Büro der Stadtverordnetenversammlung:**

Herr Dieter Knoth	Büroleiter, Schriftführer
Frau Simone Benz	Stellv. Schriftführerin

**Entschuldigt:**

Frau Dr. Natalie Orlowski	SPD-Fraktion
Herr Volker Bouffier	CDU-Fraktion
Herr Klaus Peter Möller	CDU-Fraktion
Herr Axel Pfeffer	CDU-Fraktion
Frau Ch. Schwarzer-Geraedts	Fraktion Bd'90/Grüne
Herr Alexander Wright	Fraktion Bd'90/Grüne
Frau Elke Victor	FW-Fraktion
Frau Christiane Plonka	Die Linke.Fraktion
Herr Burkhard Schirmer	Stadtrat

**Stadtverordnetenvorsteher** Fritz eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Er stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist. Gegen die Form und die Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

**Vorsitzender** teilt mit, dass der Magistrat beantragt habe, folgende Beratungsgegenstände nichtöffentlich zu behandeln:

*Veräußerung einer Teilfläche eines städtischen Gewerbegrundstücks in der Gemarkung Lützellinden (TOP 36) und Veräußerung einer Teilfläche eines städtischen Gewerbegrundstücks in der Gemarkung Lützellinden (TOP 37).*

**Stv. Janitzki**, Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen, spricht sich gegen eine nicht öffentliche Behandlung der beiden Tagesordnungspunkte aus.

**Stadtverordnetenvorsteher Fritz** lässt so dann über die Behandlung der beiden Vorlagen in nicht öffentlicher Sitzung abstimmen:

Dem Antrag, die Tagesordnungspunkte 36 und 37 in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, FW, FDP; Nein: 2 LB/BLG; LINKE; StE: 1 LB/BLG).

**Vorsitzender** teilt weiter mit, dass der Magistrat die Anfrage/2665/2015 in zwei verschiedenen Schreiben (beide vom 04.05.2015) beantwortet, und zwar weil er möchte, dass die Aussprache zu den Bezügen des Betriebsleiters des Eigenbetriebs MWB nichtöffentlich erfolgt (siehe TOP 38).

**Stv. Janitzki**, Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen, spricht sich gegen eine nicht öffentliche Behandlung des Tagesordnungspunktes aus.

**Stadtverordnetenvorsteher Fritz** lässt so dann über die Behandlung der Anfrage in nicht öffentlicher Sitzung abstimmen:

Dem Antrag, den Tagesordnungspunkte 38 in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, FW, FDP; Nein: LB/BLG; LINKE).

**Vorsitzender** teilt mit, dass ein **Dringlichkeitsantrag** der Fraktion LB/BLG „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sandfeld/Steinkaute“ vorliegt. Der Antrag liegt allen Stadtverordneten vor.

**Stv. Koch-Michel** spricht für die Dringlichkeit des Antrages und bittet ihn als neuen TOP auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Es spricht niemand gegen die Dringlichkeit, so dass **Stadtverordnetenvorsteher Fritz** über die Dringlichkeit abstimmen lässt: Einstimmig zugestimmt.

Der Antrag wird als **TOP 34 NEU** auf die Tagesordnung genommen.

**Stv. Beltz**, Die Linke.Fraktion, erklärt, er ziehe den TOP 3.2 „Streik der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst und dessen Folgen“ - STV/2787/2015 -, zurück.

**Stv. Dr. Greilich**, FDP-Fraktion, beantragt, TOP 10 „Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KL/09/05 ‚Waldweide‘ hier: Abwägung und Satzungsbeschluss, STV/2772/2015“ bis zur nächsten Stadtverordnetensitzung zurückzustellen, da bisher noch keine Beratung der Vorlage im Ortsbeirat Kleinlinden stattgefunden habe.

**Stadtverordnetenvorsteher Fritz** lässt über die Vertagung der Vorlage abstimmen:  
Der Antrag auf Vertagung wird mehrheitlich abgelehnt. (Nein: SPD, GR, CDU, FW; Ja: FDP; 1 CDU, LB/BLG; LINKE; StE: 2) **D I E T E R???**.

Nachdem keine weiteren Änderungswünsche zur Tagesordnung vorgebracht werden, stellt **Vorsitzender** fest, dass die Tagesordnung in der geänderten Form beschlossen ist.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Fragestunde
- 1.1. Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Beltz vom 11.06.2015 - ANF/2790/2015  
Wieseckaue -
- 1.2. Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Janitzki vom ANF/2818/2015  
30.06.2015 - Zuschuss zum sozialen Wohnen -

#### **Teil A** (Vorlagen des Magistrats, die Aussprache ist möglich):

2. Baumschutzsatzung STV/2791/2015  
- Antrag des Magistrats vom 15.06.2015 -
3. Rückerstattung von Gebühren nach §§ 2 und 5 Abs. 2 der STV/2784/2015  
Satzung über die Benutzung der städtischen  
Kindertagesstätten (KitaS)  
- Antrag des Magistrats vom 10.06.2015 -
- 3.1. Streik der Erzieher/-innen; STV/2752/2015  
**hier:** Erstattung der KITA-Gebühren  
- Antrag der FW-Fraktion vom 20.05.2015 -
- 3.2. Streik der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst STV/2787/2015  
und dessen Folgen  
- Antrag der Die Linke.Fraktion vom 11.06.2015 -
4. Datenschutzbericht 2012 - 2014 STV/2754/2015  
- Antrag des Magistrats vom 21.05.2015 -
5. 19. Änderung des Flächennutzungsplans "Alter STV/2760/2015  
Flughafen";  
**hier:** Vorentwurfsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 28.05.2015 -

6. Sachstandsbericht zum Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am alten Flughafen“ (ehem. US-Generaldepot);  
**hier:** Kenntnissgabe des noch unvollständigen Vorentwurfs des Bebauungsplanes mit Umweltbericht  
- Antrag des Magistrats vom 17.06.2015 - STV/2806/2015
7. 2. Änderung des Bebauungsplanes GI 04/15 „Schiffenberger Weg/Hoher Rain“ (vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung);  
**hier:** Annahme- und Einleitungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 02.06.2015 - STV/2767/2015
8. Bebauungsplan GI 04/31 "Henriette-Fürth-Straße";  
**hier:** Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes  
- Antrag des Magistrats vom 02.06.2015 - STV/2768/2015
9. Bebauungsplan GI 01/39 "Gleisdreieck Aulweg";  
**hier:** Abwägung und Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 02.06.2015 - STV/2769/2015
10. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KL 09/05 „Waldweide“;  
**hier:** Abwägung und Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 08.06.2015 - STV/2772/2015
11. Bebauungsplan G 15 "Kuhstallgelände", 1. Änderung;  
**hier:** Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 09.06.2015 - STV/2779/2015
12. Bebauungsplan Nr. GI 03/07 „Dulles-Siedlung“, 3. Änderung (Teilgebiet „Edlef-Köppen-Weg“);  
**hier:** Einleitungs- und Entwurfsbeschluss, Durchführung der Offenlegung  
- Antrag des Magistrats vom 09.06.2015 - STV/2770/2015
13. Bebauungsplan LÜ 11/09 „Rechtenbacher Hohl“, 1. Änderung;  
**hier:** Entwurfsbeschluss zur Offenlage  
- Antrag des Magistrats vom 09.06.2015 - STV/2777/2015
14. Veräußerung von Teilflächen eines städtischen Grundstücks in der Gemarkung Gießen  
- Antrag des Magistrats vom 30.04.2015 - STV/2735/2015

**Teil B** (Anträge der Fraktionen, die **ohne** Aussprache behandelt werden):

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 15. | Hinweisschilder zum Schiffenberg<br>- Antrag der FW-Fraktion vom 09.06.2015 -  | STV/2780/2015 |
| 16. | Liebig-Museum zum UNESCO-Weltkulturerbe erklären<br>- Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 15.06.2015 -                     | STV/2792/2015 |
| 17. | Prüfung der Ampelschaltung am Berliner Platz<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -   | STV/2797/2015 |
| 18. | Pflegezustand des Berliner Platzes<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -   | STV/2799/2015 |
| 19. | Barrierefreien Toiletten in der Universitätsstadt Gießen;<br><b>hier:</b> Toilette am Marktplatz<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 - | STV/2801/2015 |
| 20. | Behebung der Missstände im Bereich Autobahnauffahrt Ursulum<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -                                      | STV/2802/2015 |

**Teil C** (Anträge der Fraktionen, die **mit** Aussprache behandelt werden):

- |       |  |               |
|-------|--|---------------|
| 21.   | Berichtsanhträge   |               |
| 21.1. | Bericht Schulpsychologen in Gießen<br>- Antrag der FDP-Fraktion vom 25.05.2015 -   | STV/2755/2015 |
| 21.2. | Bericht Anteil Kitabetreuung in Abhängigkeit von Kitagebühren und Betreuungsgeld<br>- Antrag der FDP-Fraktion vom 25.05.2015 - | STV/2756/2015 |
| 21.3. | Bericht Pakt für den Nachmittag<br>- Antrag der FDP-Fraktion vom 06.06.2015 -  | STV/2773/2015 |
| 21.4. | Bericht zur Wieseckau / Stadtpark<br>- Antrag der Die Linke.Fraktion vom 11.06.2015 -  | STV/2789/2015 |
| 21.5. | Bericht zur Aufrechterhaltung der Lesbarkeit von Straßenschildern<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -                | STV/2800/2015 |

- |       |  |               |
|-------|--|---------------|
| 22.   | Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Janitzki vom 24.03.2015 - MWB -;<br><b>hier:</b> Aussprache zur vorliegenden Antwort des Magistrats vom 04.05.2015                                       | ANF/2665/2015 |
| 23.   | Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Janitzki vom 27.05.2015 - B-Plan Bergkaserne III -   | ANF/2758/2015 |
| 24.   | Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen<br>- Antrag des Ältestenrates vom 26.05.2015 -  | STV/2759/2015 |
| 24.1. | Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung<br>- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 15.06.2015 -   | STV/2795/2015 |
| 25.   | Genehmigung der eingelegten Rechtsmittel gegen die Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015<br>- Antrag des Stadtverordnetenvorstehers vom 09.06.2015                                      | STV/2781/2015 |
| 26.   | Konsequenzen aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts<br>- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 13.04.2015 -  | STV/2696/2015 |
| 27.   | Immissionen bei Bränden<br>- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 03.06.2015 -   | STV/2771/2015 |
| 28.   | Unterstützung der Pestalozzischule<br>- Antrag der Die Linke.Fraktion vom 11.06.2015 -   | STV/2788/2015 |
| 29.   | Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen stärken<br>- Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 15.06.2015 - | STV/2793/2015 |
| 30.   | Sanierung des Flussstraßenviertels<br>- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 15.06.2015 -  | STV/2794/2015 |
| 31.   | Öffentliche Behandlung von Grundstücksgeschäften<br>- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 15.06.2015 -  | STV/2796/2015 |

32. Konzept bezüglich Marktplatzproblematik STV/2798/2015  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -
33. Appell an die Hess. Landesregierung zur finanziellen und STV/2803/2015  
personellen Unterstützung für die in der Stadt Gießen  
angesiedelte Hessische Erstaufnahmeeinrichtung  
- Antrag der FW-Fraktion vom 05.06.2015 -
34. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sandfeld/Steinkaute STV/2839/2015  
- Dringlichkeitsantrag der Fraktion LB/BLG vom  
09.07.2015 -
35. Verschiedenes
36. - Nicht öffentliche Sitzung  
40.
41. Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden  
sind (§ 52 HGO)

## Abwicklung der Tagesordnung:

### Öffentliche Sitzung:

#### 1. Fragestunde

---

#### **Im Ausschuss für Plane, Bauen, Umwelt und Verkehr wurde folgende Änderung der Vorlage beschlossen:**

*„Nach Beratung der Beschlussvorlage im Magistrat sowie im Ortsbeirat Lützellinden hat sich folgender Ergänzungs- und Änderungsbedarf an den Planfestsetzungen ergeben. Der Aushangplanentwurf sowie seine Begründung wurden entsprechend angepasst. In den den Fraktionen als Tischvorlage vorgelegten Unterlagen sind die Änderungen/Ergänzungen hellblau markiert worden - ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.*

1. Ergänzung der Festsetzungen einer maximal zulässigen Anzahl von Wohneinheiten im Mischgebiet, das überwiegend der Wohnnutzung dienen soll

*In der Ortsbeiratssitzung am 18.06.2015 wurde angeregt, die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten zu begrenzen. Die Änderung soll dazu beitragen eine übermäßige Ausnutzung der Baugrundstücke und einen gleichzeitigen Anstieg der Bodenpreise zu verhindern. Gleichzeitig soll das Ein- und Zweifamilienhaussegment, das aktuell auf dem Gießener Wohnungsmarkt nur in geringem Umfang zur Verfügung steht, zur Anwerbung insbesondere junger Familien gestärkt werden.*

2. Anpassung der Mischgebietsfläche, die überwiegend der Wohnnutzung dienen soll, und des Geltungsbereichs

*Die Mischgebietsfläche, die überwiegend der Wohnnutzung dienen soll, wird in Richtung Westen um eine Fläche von ca. 122 m<sup>2</sup> erweitert. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan LÜ 11/06 ‚Rechtenbacher Hohl‘ bereits als Mischgebietsfläche festgesetzt.*

Die Fläche befindet sich derzeit im Eigentum der Stadt Gießen, soll aber im Rahmen der Baulandumlegung den Baugrundstücken zugeteilt werden. Diese Mischgebietsfläche ohne überbaubare Grundstücksfläche ist für die Stadt Gießen nicht zweckmäßig zu nutzen.

3. Zeichnerische und redaktionelle Anpassung in der Zeichnung des Bebauungsplanentwurfes  
Gegenüber der ursprünglichen Bebauungsplanzeichnung vom 09.06.2015 mussten zwei Bezugslinien für 2 Teilbereiche der Baugebiete zur Zuordnung der Nutzungsschablonen ergänzt werden. Es wurden keine planungsrechtlichen Festsetzungen inhaltlich geändert.

In der Bebauungsplanzeichnung ist darüber hinaus eine Vermessung im Bereich des Mischgebietes, das überwiegend der Wohnnutzung dienen soll, redaktionell angepasst worden. Der Abstand zwischen zwei überbaubaren Grundstücksflächen wurde textlich mit 8,0 m angegeben, obwohl ein Abstand von nur 6,0 m geplant und zeichnerisch dargestellt ist.“

**Bürgermeisterin Weigel-Greilich** bittet der Änderung (Tischvorlage) zuzustimmen.

**Stv. Küster, CDU-fraktion, stellt folgenden Änderungsantrag**, der aber nicht zur Abstimmung gestellt wird, sondern erst einmal nur im Geschäftsgang verbleibt:

„Die Bedenken des Ortsbeirates Lützellinden aufgreifend, wird der Magistrat der Universitätsstadt Gießen aufgefordert, folgende Änderungen in den Bebauungsplan LÜ11/09 Rechtenbacher Hohl aufzunehmen:

1. Im Bereich: Anlass, Ziel und Zweck der Bebauungsplanung (Seite 2, letzter Absatz) werden die Worte „oder kleine Mehrfamilienhäuser“ ersatzlos gestrichen.
2. Im Bebauungsplan-Entwurf wird als GFZ ,0,8' ergänzt. Die Festlegung auf max. GF 320 m<sup>2</sup> wird gestrichen.
3. Die maximale Anzahl von Wohneinheiten pro Gebäude wird auf 2 (zwei) festgelegt.

**Begründung:** Im Sommer 2014 startete der Investor mit dem Anliegen, Bauplätze für Ein- und Zweifamilienhäuser zu erschließen. Diesem Ansinnen wird nachgekommen. Es ist eine Gleichbehandlung mit Grundstückseigentümern in der direkten Nachbarschaft anzustreben und damit eine nachbarschaftsverträgliche Bebauung herbeizuführen.“

**1.1. Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Beltz vom 11.06.2015 - ANF/2790/2015  
Wieseckaue -**

---

**Anfrage:**

Folgende Fragen an den Magistrat bitte ich Sie, für die Fragestunde aufzunehmen:  
„Wer hat derzeit das Sagen in der Wieseckaue?“

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:**

„Wie vor der Landesgartenschau ist das Gartenamt für die Wieseckaue zuständig.“

**1. Zusatzfrage:** „Welche Grundlage gab es ohne die Einbeziehung der Stadtverordnetenversammlung für die Namensgebung ‚Stadtspark‘?“

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:** „Die ‚Namensgebung‘ erfolgte als

*informelle Bezeichnung, vergleichbar wie beim Theaterpark. Eine offizielle Benennung wie bei Straßennamen oder Bebauungsplänen gibt es nicht.“*

**2. Zusatzfrage:** *„Gibt es Überlegungen dahingehend, den sog. Stadtpark an den Förderverein der LaGa abzutreten (wie das Gelände des Weihnachtsmarktes an die Stadtmarketing) und welche Konsequenzen sind damit verbunden?“*

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:** *„Da es keine Überlegungen zur Abtretung des Stadtparks Wieseckau gibt, gibt es auch keine Konsequenzen.“*

**Zusatzfrage der Fraktion:** *„Sieht der Magistrat eine Möglichkeit die Lärmbelästigung und Naturzerstörung die derzeit auf dem gesamten Gelände der Landesgartenschau stattfinden zu verhindern?“*

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:** *„Da es keine Naturzerstörung dort gibt, gibt es auch keine Maßnahmen dagegen zu treffen. Was die Lärmsituation betrifft, sind wir natürlich immer in enger Beobachtung und immer auch im Austausch mit dem Betreiber der Strandbar. Nach wie vor haben wir natürlich keinen Einfluss auf wilde Technopartys, die leider auch gefeiert werden, im hinteren Teil der Wieseckau, aber wir wollen dafür sorgen, dass es im vorderen Bereich, wo wir ja eine intensive Nutzung haben, immer im abgewogenen Ermessen, nicht zu einer Lärmbelästigung kommt. Auch nicht durch Blau/Weiß, ich weiß, dass es bei Fußballspielen auch immer als sehr unangenehm empfunden wird, wenn der Schiedsrichter pfeift, das wissen wir ja aus dem Rabenweg, aber auch da soll es bei den vorgegebenen .(nicht verständlich) bleiben.“*

**1.2. Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Janitzki vom 30.06.2015 ANF/2818/2015  
- Zuschuss zum sozialen Wohnen -**

---

**Anfrage:**

Die Stadt plant in der Henriette-Fürth-Str. 30, nach Erwerb des Grundstückes ein oder zwei Wohngebäude zu errichten und mit der Kofinanzierung von 20.000 Euro je Wohnung über das Städtische Förderprogramm ‚Soziales Wohnen‘ neuen Wohnraum zu schaffen, dessen Mietpreis 6,50 Euro pro m<sup>2</sup> nicht überschreitet. **Vor diesem**

**Hintergrund frage ich den Magistrat:**

*„Wie hoch müsste der Zuschuss der Stadt sein, dass der Mietpreis von 5,40 Euro pro m<sup>2</sup> nicht überschritten wird?“*

**Antwort Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz:** *„Ihre Annahme, dass die Stadt das Grundstück Henriette-Fürth-Straße 30 erwerben möchte, ist falsch. Vielmehr beabsichtigt die Wohnbau Gießen GmbH die o.g. Fläche zu erwerben.“*

*Vor diesem Hintergrund beruhen die nun folgenden Informationen auf Aussagen der Wohnbau Gießen GmbH: Im Falle eines Erwerbs sei es - so die Mitteilung der Wohnbau -geplant, dort öffentlich geförderte Sozialwohnungen zu errichten. Für diese Wohnungen soll neben dem für die Förderung durch das Land Hessen erforderlichen*

*kommunalen Finanzierungsanteil in Form eines Darlehens in Höhe von 10.000 Euro je Wohneinheit zusätzlich das kommunale Investitionsprogramm soziales Wohnen der Stadt Gießen in Anspruch genommen werden, um mit Hilfe des dort ermöglichten Zuschusses von maximal 20.000 Euro je Wohneinheit einen Mietpreis von 6,50 Euro pro m<sup>2</sup> zu realisieren. Hierbei ist bereits das durch die Wohnbau aufzuwendende Eigenkapital für die Weiterentwicklung des Standorts als Wohngebiet einkalkuliert.*

*Hinsichtlich einer etwaigen Reduzierung des Mietpreises auf 5,40 Euro pro m<sup>2</sup> wird seitens der Wohnbau als ein grober Kalkulationswert eine Zuschusssumme von mindestens weiteren 10.000 Euro je Wohneinheit genannt. Hier sei allerdings zu berücksichtigen, dass es in der Planung noch einige Unwägbarkeiten gebe (Kaufpreis der Fläche, Abriss der Pumpstation, Stellplätze), die bislang nicht genau zu beziffern seien.*

*Darüber hinaus sei zu bewerten, inwiefern eine derartige Reduzierung des Mietpreises mit Blick auf das Preisgefüge der Wohnbau-Bestände sinnvoll erscheine. Zum Stand 31.12.2014 lag bei 80% der insgesamt 7099 Wohnungen die Grundmiete unter 5,50 Euro pro m<sup>2</sup>. Die im Jahr 2014 neu abgeschlossenen Mietverträge lagen bei 422 nichtgebundenen Wohnungen durchschnittlich bei 5,80 Euro pro m<sup>2</sup>, bei 137 preisgebundenen Wohnungen bei durchschnittlich 5,06 Euro pro m<sup>2</sup>. Da die geplanten Neubauten nach aktuellen baulichen und energetischen Standards errichtet würden, sei davon auszugehen, dass sich diese zum Teil deutlich von den Bestandswohnungen unterscheiden. So ist aus Gründen der Relation von Neuvermietungspreisen im Bestand und zukünftigen Neubaumieten eine Reduzierung der Grundmieten auf die vorgeschlagenen 5,40 Euro pro m<sup>2</sup> nicht zu befürworten und zudem auch der Mieterschaft der Wohnbau und anderer Wohnungsgesellschaften kaum zu vermitteln.*

*Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Magistrat derzeit die detaillierten Förderkriterien (Baustandard, etc.) erarbeitet sowie die Öffentlichkeit über das Förderprogramm soziales Wohnen informiert. Sobald die genauen Förderbedingungen sowie die Interessentenlage beurteilt werden kann, kann erst entschieden werden, welche und wie viele Projekte tatsächlich durch das Investitionsprogramm soziales Wohnen gefördert werden können.“*

**Antwort Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz:** *„Ihre Annahme, dass die Stadt das Grundstück Henriette-Fürth-Straße 30 erwerben möchte, ist falsch. Vielmehr beabsichtigt die Wohnbau Gießen GmbH die o.g. Fläche zu erwerben. Vor diesem Hintergrund beruhen die nun folgenden Informationen auf Aussagen der Wohnbau Gießen GmbH: Im Falle eines Erwerbs sei es - so die Mitteilung der Wohnbau - geplant, dort öffentlich geförderte Sozialwohnungen zu errichten. Für diese Wohnungen soll neben dem für die Förderung durch das Land Hessen erforderlichen kommunalen Finanzierungsanteil in Form eines Darlehens in Höhe von 10.000 Euro je Wohneinheit zusätzlich das kommunale Investitionsprogramm soziales Wohnen der Stadt Gießen in Anspruch genommen werden, um mit Hilfe des dort ermöglichten Zuschusses von maximal 20.000 Euro je Wohneinheit einen Mietpreis von 6,50 Euro pro m<sup>2</sup> zu realisieren. Hierbei ist bereits das durch die Wohnbau aufzuwendende Eigenkapital für die Weiterentwicklung des Standorts als Wohngebiet einkalkuliert.*

Hinsichtlich einer etwaigen Reduzierung des Mietpreises auf 5,40 Euro pro m<sup>2</sup> wird seitens der Wohnbau als ein grober Kalkulationswert eine Zuschusssumme von mindestens weiteren 10.000 Euro je Wohneinheit genannt. Hier sei allerdings zu berücksichtigen, dass es in der Planung noch einige Unwägbarkeiten gebe (Kaufpreis der Fläche, Abriss der Pumpstation, Stellplätze), die bislang nicht genau zu beziffern seien.

Darüber hinaus sei zu bewerten, inwiefern eine derartige Reduzierung des Mietpreises mit Blick auf das Preisgefüge der Wohnbau-Bestände sinnvoll erscheine. Zum Stand 31.12.2014 lag bei 80% der insgesamt 7099 Wohnungen die Grundmiete unter 5,50 Euro pro m<sup>2</sup>. Die im Jahr 2014 neu abgeschlossenen Mietverträge lagen bei 422 nichtgebundenen Wohnungen durchschnittlich bei 5,80 Euro pro m<sup>2</sup>, bei 137 preisgebundenen Wohnungen bei durchschnittlich 5,06 Euro pro m<sup>2</sup>. Da die geplanten Neubauten nach aktuellen baulichen und energetischen Standards errichtet würden, sei davon auszugehen, dass sich diese zum Teil deutlich von den Bestandswohnungen unterscheiden. So ist aus Gründen der Relation von Neuvermietungspreisen im Bestand und zukünftigen Neubaumieten eine Reduzierung der Grundmieten auf die vorgeschlagenen 5,40 Euro pro m<sup>2</sup> nicht zu befürworten und zudem auch der Mieterschaft der Wohnbau und anderer Wohnungsgesellschaften kaum zu vermitteln.

Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Magistrat derzeit die detaillierten Förderkriterien (Baustandard, etc.) erarbeitet sowie die Öffentlichkeit über das Förderprogramm soziales Wohnen informiert. Sobald die genauen Förderbedingungen sowie die Interessentenlage beurteilt werden kann, kann erst entschieden werden, welche und wie viele Projekte tatsächlich durch das Investitionsprogramm soziales Wohnen gefördert werden können.“

**Teil A** (Vorlagen des Magistrats, die Aussprache ist möglich):

**2. Baumschutzsatzung**

**STV/2791/2015**

**- Antrag des Magistrats vom 15.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Die Stadt Gießen gibt sich wieder eine Baumschutzsatzung.“

Auf Antrag von **Stv. Labasch**, Bündnis 90/Die Grünen, werden folgende Ausführungen von **Stv. Wagener**, CDU-Fraktion, **wörtlich protokolliert:**

„Herr Vorsteher, meine Damen und Herren, die CDU-Fraktion ist gerade in besagtem Agenda Rat immer vertreten. Ausgerechnet heute ist Herr Pfeffer krankheitsbedingt nicht im Hauser hätte sehr gerne zu diesem Antrag Stellung genommen, das war so beschlossen in der letzten Fraktionssitzung. Herr Pfeffer hätte nämlich, weil er mit sehr viel Sachverstand und mit noch mehr Geduld bei diesen Sitzungen dabei ist, einiges dazu beitragen können. Also, die CDU-Fraktion braucht sich den Schuh, den Sie hier eben aufs Pult gestellt haben, nicht anzuziehen. Wie sie wissen, Herr Dr. Preiß hat es schon gesagt, sind wir vermutlich alle ein wenig ‚Baumschutzsatzung geschädigt‘.“

**Zwischenruf Stv. Merz:** „Na ja, geht so.“

**Stv. Wagener:** „Nun gut, es kommt immer darauf an ob man Bäume hat die man fällen kann oder nicht. Es gibt Leute die haben Bäume. Liebe Frau Bürgermeisterin, die Botschaft höre ich natürlich, allerdings fehlt mir halt teilweise der Glaube. Es ist unter anderem zu befürchten, dass es wieder Eingriffe ins Privateigentum gibt. Das eben, wie hier eben formuliert wurde, ehrenamtliche Mitarbeiter, die sich dann auf Privatgrundstücken umtun, ggf. Unmut auslösen. Auf der anderen Seite ist es ja so: Selbstverständlich, Sie haben mit Ihrer Mehrheit einen Bürgerbeteiligungssatzung beschlossen. Nun soll ein Prozess stattfinden und ich denke, das ist eine gute Gelegenheit auszuloten, wie weit funktioniert Bürgerbeteiligung in Gießen. Ich denke, wenn Bürgerbeteiligung es schafft, mit Hilfe von Sachverstand, vielleicht auch magistral geleitet, hier eine Satzung vorzulegen, über die man dann befinden kann, dann hat sie eventuell so eine Art Lackmustest bestanden. Aber bis es so weit ist, müssen Sie uns gestatten Frau Weigel-Greilich, dass wir eine gesunde Skepsis an den Tag legen und von daher im Moment nicht sehen, dass wir jetzt frohen Herzens einem solchen Antrag zustimmen. Wir bleiben bei unserer Enthaltung. Wohlwollend abwartend, aber enthaltend!“

**Die Fraktion LB/BLG stellt folgenden Änderungsantrag:**

„Der Magistrat wird beauftragt, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit/Bürgerschaft, eine Baumschutzsatzung, bis zur letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der aktuellen Wahlperiode, zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

An der Aussprache beteiligen sich Bürgermeisterin Weigel-Greilich, und die Stv. Dr. Preiß, Koch-Michel, H. Geißler, Beltz, Dr. Labasch und Wagener.

**Beratungsergebnis:**

Der Änderungsantrag der Fraktion LB/BLG wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, FW, FDP; Ja: LB/BLG, LINKE; StE: CDU).

Die Vorlage STV/2791/2015 wird mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, GR, 1 LB/BLG; Nein: FW, FDP, 1 CDU, 1 LB/BLG; StE: 12 CDU 1 LB/BLG).

**3. Rückerstattung von Gebühren nach §§ 2 und 5 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (KitaS) - Antrag des Magistrats vom 10.06.2015 - STV/2784/2015**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat wird beauftragt, für die Zeit nach Beendigung des Arbeitskampfes des Betreuungspersonals ein Verfahren mit dem Ziel zu entwickeln, den Gebührenpflichtigen für die Dauer des Arbeitskampfes in der jeweiligen Kindertagesstätte die geschuldeten Benutzungsgebühren nach § 2 KitaS und die Gebühren für arbeitskampfbedingt nicht in Anspruch genommene Mittagessen (§ 5

Abs. 2 KitaS) auf Antrag zügig zu erstatten“

**Vorsitzender** ruft die Tagesordnungspunkte 3. – 3.1 gemeinsam zur Beratung auf.

**Die FDP-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag:**

*„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten, die in der Vorlage STV/2784/2015 vorgesehene Regelung auch für zukünftige Kita-Streiks zu übernehmen und dazu den Betreuungsvertrag zwischen Eltern und der Universitätsstadt Gießen zu ändern.“*

**Beratungsergebnis:**

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: FDP, LB/BLG; Nein: SPD, GR, CDU, LINKE; StE: FW).

Der Vorlage STV/2784/2015 wird mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, GR, CDU, FW, LB/BLG, FDP, LINKE; Nein: 1 CDU).

**3.1. Streik der Erzieher/-innen; STV/2752/2015  
hier: Erstattung der KITA-Gebühren  
- Antrag der FW-Fraktion vom 20.05.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, den Eltern, die Ihre Kinder an Streiktagen nicht über eine städtische Notbetreuung betreuen lassen konnten/können, die Kindergartengebühren für die durch den Streik der Erzieher/-innen entfallenen Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten zu erstatten.“

**Begründung:**

Es kann nicht angehen, dass die Eltern Gebühren für die Betreuung ihrer Kinder in den Kindertagesstätten auch an den Streiktagen der Erzieher/-innen bezahlen müssen. Den Eltern entstehen - wenn es keine von der Stadt erfolgte Notlösung gibt - zusätzlich erhebliche Kosten für die Betreuung der Kinder an den Streiktagen. Die Stadt Gießen spart aber im Gegenzug durch die „Streikgelder“ der streikenden Erzieher/-innen, da für diese Tage kein Gehalt gezahlt wird.

Nach dem Sozialgesetzbuch haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf Unterbringung ihrer Kinder. Dies kann an den Streiktagen nicht gewährleistet werden. Daher wäre eine Erstattung der Gebühren für die Streiktage mehr als angemessen.

**Beratungsergebnis:** Von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.



Vorentwurf wird beschlossen.

2. Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 durchzuführen.“

**Vorsitzender** ruft die Tagesordnungspunkte 5 + 6 gemeinsam zur Beratung auf.

**Bürgermeisterin Weigel-Greilich** erläutert die Vorlage.

An der Aussprache beteiligen sich die Stv. Janitzki, Dr. Labasch und Nübel.

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, FW, 1 LB/BLG; StE: 2 LB/BLG, LINKE).

6. **Sachstandsbericht zum Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am alten Flughafen“ (ehem. US-Generaldepot); STV/2806/2015**  
**hier: Kenntnissgabe des noch unvollständigen Vorentwurfs**  
**des Bebauungsplanes mit Umweltbericht**  
**- Antrag des Magistrats vom 17.06.2015 -**
- 

**Antrag:**

„1. Die in den Anlagen 1 (Erschließungs- und Nutzungskonzept), 2 (Sachstandsbericht) sowie 3 (Vorabzug Umweltbericht) beigefügten noch z. T. unvollständigen Unterlagen zum Bebauungsplanvorentwurf GI 03/09 ‚Am alten Flugplatz‘ werden als Sachstandsbericht zur Kenntnis genommen.

2. Nach Vervollständigung zum Bebauungsplanvorentwurf unter Berücksichtigung der parlamentarischen Beratung werden die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch/BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Träger öffentlicher Belange) ohne Billigungsbeschluss bis zum Herbst 2015 durchgeführt.

3. Der Magistrat wird ermächtigt, das als Bauantrag vorliegende Vorhaben der Fa. STANLEY engineered Fastening, Tucker GmbH zum Neubau eines Betriebskomplexes mit Produktion, Logistik und Büronutzung auf einer ca. 2,4 ha großen Teilfläche, ohne zeitlichen und planungsrechtlichen Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren sowie auf der Grundlage des § 34 BauGB und der geltenden Zwischennutzungsvereinbarung zu beurteilen.“

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen.

7. **2. Änderung des Bebauungsplanes GI 04/15** **STV/2767/2015**  
**„Schiffenberger Weg/Hoher Rain“ (vorhabenbezogene**  
**Bebauungsplanänderung);**  
**hier: Annahme- und Einleitungsbeschluss**  
**- Antrag des Magistrats vom 02.06.2015 -**
- 

**Antrag:**

- „1. Der von der Firma ‚Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG‘ (Vorhabenträger) mit Schreiben vom 12.05.2015 beantragten vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes GI 04/15 ‚Schiffenberger Weg/Hoher Rain‘ (Anlage 1) wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt.
2. Für den in der Anlage 2 dargestellten Plangeltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB die erneute Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GI 04/15 ‚Schiffenberger Weg/Hoher Rain‘, 1. Änderung eingeleitet.
3. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Abs.1 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ohne einen gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, FDP, FW, 2 LB/BLG; StE: 1 LB/BLG, LINKE).

8. **Bebauungsplan GI 04/31 "Henriette-Fürth-Straße";** **STV/2768/2015**  
**hier: Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines**  
**Bebauungsplanes**  
**- Antrag des Magistrats vom 02.06.2015 -**
- 

**Antrag:**

- „1. Für den in der Anlage dargestellten räumlichen Plangeltungsbereich wird gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan GI 04/31 ‚Henriette-Fürth-Straße‘ soll die am 7. Mai beschlossene Zielsetzung der Erhaltung und Erweiterung des Angebotes an sozial gefördertem Wohnraum planungsrechtlich absichern.
2. Nach Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind die Sicherungsinstrumente der Bauleitplanung gemäß §§ 14 ff. BauGB (Zurückstellung, Veränderungssperre) für den Fall von den Planungszielen abweichender Baugesuche anzuwenden bzw. vorzubereiten. Sollten Baugesuche den Planungszielen entsprechen und nach § 34 BauGB genehmigungsfähig sein, ist das Aufstellungsverfahren zurück

zu stellen.

3. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

4. Der Magistrat wird ermächtigt, die Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan ohne Entwurfsbeschluss durchzuführen.

5. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse sind die Bekanntmachungen des Einleitungsbeschlusses sowie der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und parallelen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, FW, 2 LB/BLG, FDP, LINKE; StE: 1 LB/BLG).

**9. Bebauungsplan GI 01/39 "Gleisdreieck Aulweg"; STV/2769/2015  
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 02.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„1. Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Anregungen wurden gemäß §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie 1a BauGB geprüft. Das in der Anlage 1 dargestellte Prüfergebnis wird beschlossen.

2. Der in Anlage 2 aufgeführte Bebauungsplan GI 01/39 ‚Gleisdreieck Aulweg‘ wird mit seinen zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 4) wird beschlossen.

3. Die eigenständigen, gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Hessische Bauordnung/HBO (Teil B der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) werden als Satzung beschlossen.

4. Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

**Beratungsergebnis:**

Mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, GR, FW, FDP; Nein: CDU, LB/BLG, LINKE).

**10. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KL STV/2772/2015  
09/05 „Waldweide“;  
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 08.06.2015 -**

---

**Antrag:**

- „1. Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3,4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 13a Abs. 2,3 und 13 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen wurden gemäß §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie 1a BauGB geprüft. Das in der Anlage 1 dargestellte Prüfergebnis wird beschlossen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KL 09/05 ‚Waldweide‘ wird mit seinen zeichnerischen (Anlage 2) und planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 4) wird beschlossen.
3. Die eigenständigen, gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Hessische Bauordnung/HBO (Teil B der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) werden als Satzung beschlossen.
4. Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, FW, LB/BLG; StE: FDP, LINKE, 1 LB/BLG).

**11. Bebauungsplan G 15 "Kuhstallgelände", 1. Änderung; STV/2779/2015  
hier: Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 09.06.2015 -**

---

**Antrag:**

- „1. Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Anregungen wurden gemäß §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie 1a BauGB geprüft. Das in der Anlage 1 dargestellte Prüfergebnis wird beschlossen.
2. Der in Anlage 2 aufgeführte Bebauungsplan GI 15 ‚Kuhstallgelände‘ 1. Änderung wird mit seinen zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 4) wird beschlossen.
3. Die eigenständigen, gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 Hessische Bauordnung/HBO (Teil B der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) werden als Satzung beschlossen.
4. Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

**Beratungsergebnis:**

Mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, FW, FDP, 2 LB/BLG, LINKE; Nein: 1 LB/BLG).

12. **Bebauungsplan Nr. GI 03/07 „Dulles-Siedlung“, 3. Änderung (Teilgebiet „Edlef-Köppen-Weg“); hier: Einleitungs- und Entwurfsbeschluss, Durchführung der Offenlegung** **STV/2770/2015**  
**- Antrag des Magistrats vom 09.06.2015 -**
- 

**Antrag:**

- „1. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes GI 03/07 ‚Dulles-Siedlung‘ wird mit dem in der Anlage 1 beigefügten räumlichen Geltungsbereich für das Teilgebiet ‚Edlef-Köppen-Weg‘ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.
2. Der in der Anlage 2 beigefügte Bebauungsplan für das Teilgebiet ‚Edlef-Köppen-Weg‘ wird als Änderungsentwurf beschlossen. Die Begründung (Anlage 3) zum Planentwurf wird beschlossen.
3. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
4. Zum Bebauungsplan-Entwurf mit seiner Begründung sind die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligen. Eine frühzeitige Unterrichtung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird als Informationsveranstaltung vor der Beteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf durchgeführt.
5. Die Einleitung des 3. Änderungsverfahrens ist unter Berücksichtigung der Beschlusspunkte bekannt zu machen. Die Beteiligungsverfahren sind durchzuführen.“

Der Magistrat reicht den Stadtverordneten als Tischvorlage einen Nachtrag mit Planänderungen nach frühzeitiger Beteiligung (der Niederschrift als Anlage beigefügt) nach.

Auf Antrag von **Stv. Wagener**, CDU-Fraktion, werden folgende Ausführungen von **Bürgermeisterin Weigel-Greilich** wörtlich protokolliert:

*„Autoreduziertes Wohnen stellt sich hier von alleine ein, Frau Wagener, weil die Menschen die dort hinziehen werden, ich glaube das kann man mit großer Sicherheit sagen, nicht die hier errichteten Stellplätze nutzen, weil es so stadtnah ist. Das ist unsere Erfahrung, dass nicht so viele Stellplätze benötigt werden. Gleichwohl werden die derzeit in der Stellplatzsatzung der Stadt Gießen vorgeschriebenen Stellplätze von 1,5 pro Wohnung, bzw. von 1 Stellplatz bei Einzimmer-Wohnungen, dort eingehalten. Wie gesagt, bei der GSW ist es auch so. Trotzdem sehen wir Stellplätze vor.“*

**Beratungsergebnis:**

Ergänzt einstimmig beschlossen (Ja: SPD, GR; StE: CDU, FW, LB/BLG, FDP, LINKE).

13. **Bebauungsplan LÜ 11/09 „Rechtenbacher Hohl“, 1. Änderung;** **STV/2777/2015**  
**hier: Entwurfsbeschluss zur Offenlage**  
**- Antrag des Magistrats vom 09.06.2015 -**
- 

**Antrag:**

„1. Der in der Anlage beigefügte Bebauungsplan LÜ 11/09 ‚Rechtenbacher Hohl‘, 1. Änderung sowie die eigenständigen, in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (§ 81 Hessische Bauordnung HBO) werden als Entwurf beschlossen. Die Begründung zum Planentwurf wird beschlossen.

2. Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch/BauGB die Bekanntmachung sowie die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

**Bürgermeisterin Weigel-Greilich** teilt mit:

*„Nach Beratung der Beschlussvorlage im Magistrat sowie im Ortsbeirat Lützellinden hat sich folgender Ergänzungs- und Änderungsbedarf an den Planfestsetzungen ergeben. Der Aushangplanentwurf sowie seine Begründung wurden entsprechend angepasst. In den den Fraktionen als Tischvorlage vorgelegten Unterlagen sind die Änderungen/Ergänzungen hellblau markiert worden.“* (Die Änderungen/Ergänzungen sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

**Die CDU-Fraktion beantragt, folgende Änderungen in den Bebauungsplan LÜ11/09 Rechtenbacher Hohl aufzunehmen:**

1. Im Bereich: Anlass, Ziel und Zweck der Bebauungsplanung (Seite 2, letzter Absatz) werden die Worte „oder kleine Mehrfamilienhäuser“ ersatzlos gestrichen.
2. Im Bebauungsplan-Entwurf wird als GFZ ‚0,8‘ ergänzt. Die Festlegung auf max. GF 320 m<sup>2</sup> wird gestrichen.
3. Die maximale Anzahl von Wohneinheiten pro Gebäude wird auf 2 (zwei) festgelegt.

**Begründung:** *Im Sommer 2014 startete der Investor mit dem Anliegen, Bauplätze für Ein- und Zweifamilienhäuser zu erschließen. Diesem Ansinnen wird nachgekommen. Es ist eine Gleichbehandlung mit Grundstückseigentümern in der direkten Nachbarschaft anzustreben und damit eine nachbarschaftsverträgliche Bebauung herbeizuführen.“*

**Beratungsergebnis:**

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR; Ja: CDU, FW, LB/BLG, FDP, LINKE).

Die Vorlage STV/2777/2015 wird geändert, mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, GR; Nein: 2 LB/BLG, LINKE; StE: CDU, FW, FDP, 1 LB/BLG).

**14. Veräußerung von Teilflächen eines städtischen Grundstücks in der Gemarkung Gießen - Antrag des Magistrats vom 30.04.2015**

**STV/2735/2015**

**Antrag:**

„Der Veräußerung einer Teilfläche von ca. 1.111 m<sup>2</sup> des städtischen Grundstücks Gemarkung Gießen Flur 38 Nr. 55/8 an den **Verein Shotokan Karate Gießen e. V.**, postalische Anschrift: Neckarstr. 9, 35625 Hüttenberg, sowie von unmittelbar angrenzenden Teilflächen von ca. 1.172 m<sup>2</sup> und ca. 1.823 m<sup>2</sup> an die **Bouldern Gebäude GmbH i. G., Aulweg 39, 35392 Gießen**, wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Kaufpreis beträgt jeweils 86,00 €/m<sup>2</sup>, mithin für insgesamt 4.106 m<sup>2</sup> **= 353.116,00 €.**
2. Von dem vorgenannten Kaufpreis entfallen analog der Größe der Grundstücksteilflächen auf
  - a) den Verein Shotokan Karate Gießen e. V., (für 1.111 m<sup>2</sup>) **= 95.546,00 €**
  - b) die Bouldern Gebäude GmbH i. G. (für 1.172 m<sup>2</sup> und 1.823 m<sup>2</sup> insgesamt 2.995 m<sup>2</sup>) **= 257.570,00 €.**
3. Der Kaufpreis ist jeweils zur Zahlung fällig innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages.
4. Bei nicht fristgemäßer Zahlung sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen gem. § 288 BGB in Höhe von 5 v. H. jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB), mind. aber 8 v. H. jährlich, zu entrichten.
5. In dem Kaufpreis sind die Erschließungskosten gem. §§ 127 ff. BauGB und der Kanalbeitrag gem. § 11 KAG enthalten. Die Kanalhausanschlusskosten gem. § 12 KAG gehen zu Lasten der Käufer und werden gesondert angefordert.
6. Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrages werden die städtischen Veräußerungsbedingungen.
7. Zu Lasten der zukünftigen Grundstücke der Bouldern Gebäude GmbH i. G. werden Wegerechte zu Gunsten des zukünftigen Grundstücks des Vereins Shotokan Karate Gießen e. V. grundbuchlich eingetragen.
8. Die zur Veräußerung anstehenden Teilflächen sind in einem Bereich gelegen, den der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen als "kampfmittelbelastet" eingestuft hat. Sämtliche im Zusammenhang mit einer Sondierung nach Kampfmitteln einhergehenden Kosten gehen zu Lasten der Käufer.
9. Die anfallenden Notar- und Grundbuchkosten sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Käufer.“

**Beratungsergebnis:** Einstimmig beschlossen.

**Teil B** (Anträge der Fraktionen, die ohne Aussprache behandelt werden):

**Teil B** (Anträge der Fraktionen, die ohne Aussprache behandelt werden):

**15. Hinweisschilder zum Schiffenberg STV/2780/2015  
- Antrag der FW-Fraktion vom 09.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten zu veranlassen, dass für Wanderer und Radfahrer im Umkreis des Schiffenberges - insbesondere im Schiffenberger Wald - die Wege auf den Schiffenberg deutlich mit Hinweisschildern versehen werden.“

**Begründung:**

Es kann nicht angehen, dass viele Wanderer und Radfahrer durch die nicht oder nur sporadische vorhandene Ausschilderung auf den Schiffenberg zum Teil große Umwege gehen oder fahren bis sie den richtigen Weg auf den Schiffenberg gefunden haben. Wiederholt kam es deswegen bereits zu Unmut Äußerungen der Besucher bei den verschiedenen Veranstaltungen auf dem Schiffenberg. Hier sollte schnellstmöglich Abhilfe geschaffen werden.

**Beratungsergebnis:**

Ohne Aussprache einstimmig beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, FW, 2 LB/BLG, FDP, LINKE; StE: 1 LB/BLG).

**16. Liebig-Museum zum UNESCO-Weltkulturerbe erklären STV/2792/2015  
- Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen  
vom 15.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten zu prüfen, inwieweit das Bestreben der Liebig-Gesellschaft, das Liebig-Laboratorium bzw. -Museum zu einem UNESCO-Weltkulturerbe erklären zu lassen, unterstützt werden kann.“

**Begründung:**

Das Bestreben der Liebig-Gesellschaft ist unterstützenswert. Das Labor, in dem Liebig von 1824 bis 1852 forschte und lehrte, ist überwiegend in der damaligen Form erhalten. Darin hat Liebig zahlreiche bahnbrechende Entdeckungen gemacht und Studierende ausgebildet, die später die Chemieindustrie in Deutschland mitbegründet haben. Ein so gut erhaltenes Labor mit solch einer Geschichte ist auf der Welt sicher einmalig und gleichzeitig ein Aushängeschild für die bemerkenswerte Geschichte Gießens.

**Beratungsergebnis:**

Ohne Aussprache einstimmig beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, FW, 2 LB/BLG, FDP, LINKE; StE: 1 LB/BLG).

**17. Prüfung der Ampelschaltung am Berliner Platz STV/2797/2015  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird beauftragt, die Ampelschaltung der Lichtzeichenanlage am gesamten Berliner Platz zu prüfen.“

**Begründung:**

Die Grünphasen für die Fußgänger im gesamten Kreuzungsbereich des Berliner Platzes reichen seit längerer Zeit nicht mehr aus, die Straßen zu überqueren. Dadurch entsteht ein erhöhtes Gefahrenpotenzial nicht nur für Fußgänger sondern für alle Verkehrsteilnehmer. Aufgrund des erfolgten schweren Verkehrsunfalls der vergangenen Tage sollte der Magistrat schnellstmöglich die Ampelschaltung prüfen und die entsprechenden Grünphasen verlängern.

**Beratungsergebnis:** Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

**18. Pflegezustand des Berliner Platzes STV/2799/2015  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten, das derzeitige Erscheinungsbild des Berliner Platzes zu verbessern.“

**Begründung:**

Der Berliner Platz ist als lebendiger Mittelpunkt der Stadt hoch frequentiert. Leider führt das zu zunehmender Verschmutzung. Der Zustand des Treppenabgangs zur Tiefgarage unter dem Rathaus lässt nicht erkennen, ob und in welchem Turnus dort gereinigt wird. Der Magistrat wird daher erneut gebeten, diese Missstände zu beseitigen und die o. a. Örtlichkeiten regelmäßiger zu pflegen.

**Beratungsergebnis:** Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

**19. Barrierefreien Toiletten in der Universitätsstadt Gießen;  
hier Toilette am Marktplatz STV/2801/2015  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten, am Marktplatz wieder die barrierefreie Toilette für die Öffentlichkeit umgehend zugänglich zu machen.

Des Weiteren wird der Magistrat aufgefordert, zu der Frage Stellung zu beziehen, ob das Schließen dieser Toilette im Einklang mit den Förderrichtlinien der EU Fördermittel zur Gestaltung des Marktplatzes ist oder ob durch den Wegfall der Toilette die Gefahr einer Rückforderung der Fördermittel besteht.“

**Begründung:**

Vor einigen Jahren wurde bei der Umgestaltung des Marktplatzes eine Toilette im Anschluss an eines der Wartehäuschen installiert. Wie allgemein bekannt, wurde der Umbau des gesamten Marktplatzes mit EU Fördermitteln finanziert.

Diese Toilette war mit einem Schloss versehen, das von allen schwerbehinderten Personen, die im Besitz eines bundeseinheitlichen Toilettenschlüssels für schwerbehinderte Menschen sind, kostenlos genutzt werden konnte.

Die Universitätsstadt Gießen unterhält nach dem Abbau der beiden öffentlichen Toiletten am Marktplatz und am Selterstor nur noch eine Toilette am Brandplatz, die mit dem „Behindertenschlüssel“ genutzt werden kann. In einer Stadt von mehr als 80 000 Einwohnern müssen weitere Toiletten installiert sein. Dies sind wir unseren Mitmenschen, die durch eine Schwerbehinderung gehandicapt sind, schuldig.

**Stv. Becker**, CDU-Fraktion, **ändert** im Ausschuss für Soziales, Sport und Integration **den 1. Absatz des Antrages wie folgt:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten **zu prüfen, ob** die barrierefreie Toilette am Marktplatz **mit einem CBF Euro WC-Schlüssel** der Öffentlichkeit wieder zugänglich **gemacht werden kann.**“

**Beratungsergebnis:** Ohne Aussprache geändert einstimmig beschlossen.

**20. Behebung der Missstände im Bereich Autobahnauffahrt STV/2802/2015**  
**Ursulum**  
**- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird beauftragt zu prüfen, wie er gegen Vermüllung und Verschmutzung im Bereich der Zufahrt zur AAFES und der Abfahrt Ursulum des Gießener Rings vorzugehen gedenkt.  
Ferner wird der Magistrat aufgefordert, zeitnah zusätzliche Mülltonnen im genannten Bereich aufzustellen.“

**Begründung:**

Seit geraumer Zeit finden Zusammenkünfte und Picknicke der Bevölkerung der HEAE in

diesem Bereich statt. Leider ist es so, dass zwar an der Straße einige Mülleimer aufgestellt sind, dennoch reichen diese nicht aus. Um eine gänzliche Verwahrlosung dieses Bereiches zu verhindern und um das dortige Flora und Fauna zu schützen, muss der Magistrat zusätzliche Möglichkeiten der Müllentsorgung ergreifen, ggf. unter Einsatzes des Ordnungsamtes.

Im Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr **ändert** die CDU-Fraktion, **den Antrag wie folgt:**

*„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird beauftragt zu veranlassen, dass die Eigentümer der Flächen im Bereich der Autobahnabfahrt Ursulum Richtung Marburg AAFES und Hessen mobil gegen die Vermüllung und Verschmutzung dieser Flächen vorzugehen.*

*Des Weiteren wird der Magistrat gebeten, Hessen mobil auf die Gefahr querender Fußgänger im Ab- bzw. Auffahrtsbereich hinzuweisen.“*

**Beratungsergebnis:** Geändert einstimmig beschlossen.

**Teil C** (Anträge der Fraktionen, die **mit** Aussprache behandelt werden):

**Teil C** (Anträge der Fraktionen, die **mit** Aussprache behandelt werden):

## **21. Berichtsanhträge**

### **21.1. Bericht Schulpsychologen in Gießen - Antrag der FDP-Fraktion vom 25.05.2015 -**

**STV/2755/2015**

#### **Antrag:**

„Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. Wie viele Schulpsychologen sind gegenwärtig an den Schulen der Universitätsstadt Gießen tätig?
2. Wie viele Schulpsychologen waren in den letzten vier Jahren jeweils an den Schulen der Universitätsstadt Gießen tätig?
3. Welches Tätigkeitsprofil haben diese Psychologen?
4. An welchen Schulen werden Sie mit welchen Stundenzahlen eingesetzt?
5. Ist gegenwärtig damit zu rechnen, dass die Zahl der Schulpsychologen reduziert wird?
6. Wie war die Finanzierung der Stellen in den letzten vier Jahren geregelt?
7. Wie wird die Finanzierung der Stellen nach aktuellem Planungsstand in Zukunft aussehen?
8. Welche Auswirkungen haben die geplanten Strukturveränderungen an den Staatlichen Schulämtern für die Schulen vor Ort?
9. Mit welchen Mitteln hat bisher die Universitätsstadt Gießen die schulpsychologische Arbeit unterstützt?

10. In welcher Form kooperieren die Schulpsychologen mit Mitarbeitern aus dem Bereich der Schulsozialarbeit bzw. aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe?“

**Begründung:**

Die schulpsychologische Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit an den Schulen.

Nach den furchtbaren Amokläufen an Schulen in Erfurt und Winnenden wurde die schulpsychologische Betreuung deutlich verbessert.

Schulpsychologen leisten insbesondere wichtige Arbeit bei der Inklusion von Schülern mit Behinderung, bei der Vorbeugung vor salafistischen Tendenzen und Rechtsextremismus, bei der Wiedereingliederung von Schulverweigerern oder in Fällen von sexuellem Missbrauch.

Mit professionellen psychologischen Unterstützungsangeboten sollen Schüler, die in persönlichen Krisensituationen sind, frühzeitig unterstützt werden, auch um der nach wie vor hohen Zahl von Vorkommnissen mit suizidalem Hintergrund entgegenzuwirken.

Nach Presseberichten, etwa der Frankfurter Rundschau vom 7. Mai 2015, plant die schwarz-grüne Landesregierung mit Verweis auf die Kosten Stellenkürzungen von bis zu 15 Prozent bei den hessischen Schulpsychologen.

Die geplanten Kürzungen bei den Schulpsychologen sind strikt abzulehnen, weil sie in der Konsequenz das Wohl unserer Schulkinder gefährden!

**Beratungsergebnis:** Einstimmig beschlossen.

Für die Aussprache des Berichts wird der Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur festgelegt.

**21.2. Bericht Anteil Kitabetreuung in Abhängigkeit von  
Kitagebühren und Betreuungsgeld  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 25.05.2015 -**

**STV/2756/2015**

**Antrag:**

„Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

Wie hat sich in den letzten zehn Jahren unter besonderer Berücksichtigung der Einführung des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres und des Betreuungsgeldes der prozentuale Anteil der in den letzten drei Jahren vor der Einschulung in Gießener Kindertagesstätten betreuten Kinder pro Jahrgang entwickelt?“

**Begründung:**

Die angefragten Daten können der Stadtpolitik ebenso wie der Jugendhilfeplanung wertvolle Erkenntnisse bei der Beurteilung der Sinnhaftigkeit der Erhebung von Kitagebühren bzw. der Zahlung von Betreuungsgeld liefern.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig beschlossen.

Für die Aussprache des Berichts wird der Ausschuss für Soziales, Integration und Sport festgelegt.

**21.3. Bericht Pakt für den Nachmittag  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 06.06.2015 -**

**STV/2773/2015**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. Wie viele Lehrerstellen an Gießener Grundschulen und Gymnasien werden mit Einführung des Paktes für den Nachmittag ab dem Schuljahr 2015/16 entfallen?
2. Werden die Grundschulen der Universitätsstadt Gießen dafür kompensatorisch in den Modellversuch ‚Pakt für den Nachmittag‘, an dem der Landkreis Gießen teilnimmt, beteiligt?
3. Haben bezüglich der ersten beiden Fragen Gespräche auf Dezernentenebene zwischen Stadt und Landkreis Gießen und zwischen Gießens Schuldezernentin und dem Kultusministerium stattgefunden und falls ja, um welche Inhalte ging es dabei?

**Begründung:**

Die Freude über die verbesserte Kinderbetreuung im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ auch an den Grundschulen des Landkreises Gießen wird leider getrübt durch die Art, wie die Landesregierung die wenigen für diese Verbesserung bereitgestellten Lehrstellen finanziert.

Nach Angaben des Kultusministers werden für den Pakt für den Nachmittag nämlich keine neuen Lehrstellen bereitgestellt. Vielmehr verwendet die schwarzgrüne Landesregierung dafür sowohl 300 Lehrstellen der gymnasialen Oberstufe und perfiderweise außerdem 140 Lehrstellen an Grundschulen in Hessen.

Für die Universitätsstadt Gießen steht danach zu befürchten, dass sich die Unterrichtsversorgung im kommenden Jahr sogar noch verschlechtert, da einerseits eine Beteiligung am Pakt für den Nachmittag nicht vorgesehen ist und andererseits weniger Lehrer an Gießens gymnasialen Oberstufen und Grundschulen zu erwarten sind.

Die Freien Demokraten erwarten daher dringend von der Gießener Schuldezernentin zielorientierte Aktivitäten, um Schaden für die Gießener Schülerinnen und Schüler abzuwenden.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig beschlossen.

Für die Aussprache des Berichts wird der Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur festgelegt.

**21.4. Bericht zur Wieseckau / Stadtpark  
- Antrag der Die Linke.Fraktion vom 11.06.2015 -**

---

**STV/2789/2015**

**Antrag:**

„In der Gießener Allgemeinen Zeitung vom Freitag, den 10. April 2015 war in einem Beitrag mit dem Titel ‚Gießener erobern den Park zurück‘ zum Platz an der ehemaligen Lichtkirche u. a. zu lesen: ‚Die Kirche wird dauerhaft Zugriff auf den Platz haben und Veranstaltungen abhalten. Sie teilt ihn jedoch mit einer boulespielenden Gemeinschaft, erklärte der Geschäftsführer der Landesgartenschau Gießen GmbH.‘ **Vor diesem**

**Hintergrund frage ich:**

1. Wurden zur Nutzung dieses Platzes in einer öffentlichen Parkanlage vertragliche Vereinbarungen (Nutzung-/Gestattungsvertrag o. ä.) geschlossen, welche den jeweiligen Benützern den ‚dauerhaften Zugriff‘ auf diese Fläche einräumen?
2. Wenn ja, wer sind die jeweiligen Vertragspartner?
3. Wurde mit den künftigen Nutzern eine Pacht/Nutzungsgebühr für die Bereitstellung dieser Fläche vereinbart?
4. Welche Einschränkungen sind durch diese gewährten Sonderrechte für die allgemeine Bevölkerung zu erwarten?
5. Ist zu erwarten, dass das Landschaftschutz- und Naherholungsgebiet Wieseckau künftig in weitere Flächen zerstückelt wird und weiteren Institutionen/Vereinen zugeteilt und somit der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen wird (z.B. an der neu eingerichteten Freizeitsportanlage)?
6. Sind all diese Nutzungen, die sich nun nach dem Ende der Gartenschau in diesem Gebiet erschließen, mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Auenverbund Lahn-Dill‘ vereinbar?

Zur Information:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996

Auszüge:

§2 Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Überflutungsgebiet... Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung. ..

§3 (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig: ... 5. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfesten im Außenbereich außerhalb der zugelassenen Einrichtungen oder die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig beschlossen.

Für die Aussprache des Berichts wird der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr festgelegt.

**21.5. Bericht zur Aufrechterhaltung der Lesbarkeit von Straßenschildern** **STV/2800/2015**  
**- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat wird gebeten zu berichten, nach welchen Kriterien die Pflege und Wartung von vorhandenen Straßennamenschildern und Verkehrszeichen erfolgt.“

**Begründung:**

Durch offensichtlich mangelnde Pflege und Wartung vorhandener Schilder sind einige kaum mehr lesbar. Ursache ist hierfür eine zunehmende Verschmutzung der Schilder (vor allem bei einem Standort unter Bäumen) oder das Fehlen von Buchstaben auf Straßennamenschildern. Hierzu wird der Magistrat gebeten zu berichten, wie die Pflege bzw. die Ersatzbeschaffung organisiert ist.

**Beratungsergebnis:** Einstimmig beschlossen.

Für die Aussprache des Berichts wird der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr festgelegt.

**22. Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Janitzki vom 24.03.2015** **ANF/2665/2015**  
**- MWB -;**  
**hier: Aussprache zur vorliegenden Antwort des Magistrats vom 04.05.2015**

---

**Anfrage:**

1. *Wie hoch waren die dem Betriebsleiter des Eigenbetriebs MAB gewährten Bezüge*
  - a) *für das Geschäftsjahr 2009 und*
  - b) *für 2010?*
  
2. *Wie hoch waren die dem Betriebsleiter des Eigenbetriebs MWB gewährten Bezüge*
  - a) *für das Geschäftsjahr 2011*
  - b) *für 2012 und*
  - c) *für 2013?*

*(Die Auskünfte zu den Fragen 1 und 2 möchte ich gemäß § 50 Abs. 2 HGO mit dem Hinweis, dass nach § 9 Abs. 1 EigBges der Betriebsleiter vom Magistrat eingestellt wird, erhalten.)*

**Die Beantwortung der Fragen 1. und 2. erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung (TOP**

**39).**

3. Wie viel m<sup>3</sup> Wasser haben die MWB im Jahr 2013  
a) von den Stadtwerken und  
b) vom ZMW bezogen?  
und wie viel haben die MWB 2013 dafür bezahlt:  
c) bei den Stadtwerken  
d) beim ZMW?

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:**

- a) 3.613.330 m<sup>3</sup>  
b) 1.010.765 m<sup>3</sup>  
c) 1.533.599,64 €  
d) 1.326.148,65 €

4. Wie viel m<sup>3</sup> Wasser haben die MWB 2014  
a) von den Stadtwerken und  
b) vom ZMW abgenommen?  
und wie viel haben die MWB 2014 dafür bezahlt:  
c) bei den Stadtwerken  
d) beim ZMW?

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:**

- a) 3.546.220 m<sup>3</sup>  
b) 1.104.156 m<sup>3</sup>  
c) 1.525.546,44 €  
d) 1.345.760,76 €

Anmerkung: Der Jahresabschluss 2014 ist noch nicht geprüft. Die Angaben erfolgen daher vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfer.

5. Wie viel hätten die MWB bei den Wasserbezugskosten einsparen können, wenn sie 2013 von den Stadtwerken nur die vertraglich festgelegte Wassermenge von 3,3 Mio. m<sup>3</sup> und entsprechend mehr vom ZMW abgenommen hätten?"

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:** „Wie bereits in unserer Antwort auf die Anfrage 1012/2012 (dort Frage 8) erläutert, können durch die Erhöhung der Bezugsmengen vom ZMW keine Einsparung erzielt werden.“

**Beratungsergebnis:**

Der Anfragende erklärt, dass die Beantwortung seiner Anfrage (§ 28 Abs. 3 GO) erfolgt sei.

**23. Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Janitzki vom 27.05.2015 ANF/2758/2015  
- B-Plan Bergkaserne III -**

---

**Anfrage:**

1. *In den städtebaulichen Verträgen mit beiden Investoren bezüglich B-Plan ‚Bergkaserne III‘ hat sich die Stadt vorbehalten, die Verträge in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Warum wurden trotzdem die Verträge in nichtöffentlicher Sitzung am 24.04.2015 des Bau-Ausschusses behandelt?*

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:** *„Die Vertragsformulierung wird standardmäßig verwendet, um eine parlamentarische Kontrolle des Magistrats-Handelns sicher zu stellen. In diesem Fall wurden die Städtebaulichen Verträge erst nach dem Satzungsbeschluss verhandelt und abgeschlossen. Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag selbst darauf hingewiesen, dass die Einsicht in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen könnte. Der Magistrat ist dieser Anregung gefolgt.“*

2.
  - a) *Wurde die dem Ausschuss vorgelegte Fassung vom 20.11.2014 des Städtebaulichen Vertrages mit der Fa. Faber & Schnepf danach geändert?*
  - b) *Falls ja, wann wurde er geändert und wie lauten vollständig die jeweiligen Änderungen?*
  - c) *falls nein, ist eine Änderung beabsichtigt und wann?*

**Antwort Bürgermeisterin-Weigel-Greilich:**

- a) *Der Städtebauliche Vertrag in der Fassung vom 20.11.2014 wurde nicht mehr nachträglich geändert.*
  - b) *Siehe oben.*
  - c) *Eine Änderung des städtebaulichen Vertrages ist nicht geplant und auch nicht notwendig.*
3. *Laut § 7 des Städtebaulichen Vertrages mit der Fa. Faber & Schnepf wird dem Investor die ebenerdige Stellplatzreihe auf der Ostseite der Straße Am Lärchenwäldchen beim Stellplatznachweis angerechnet. Aber in seiner Antwort vom 17.03.2015 auf Frage 3 der Anfrage ANF/2589/2015 macht der Magistrat die Aussage: ‚Die Bauherrschaft (gemeint ist Faber & Schnepf) wird ihren Stellplatznachweis komplett innerhalb ihrer Baufelder erbringen.‘ Wie erklären Sie den offenkundigen Widerspruch dieser beiden Aussagen? Welche trifft zu?*

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:** *„Nach Prüfung der vertraglichen Regelungsmöglichkeiten der laut § 7 des Städtebaulichen Vertrages formulierten Zielsetzung hat eine intensive Abstimmung zwischen der Wohnbau Gießen GmbH, der Baufirma Faber&Schnepf und den städtischen Fachämtern stattgefunden. Mittlerweile konnte ein Lösungsvorschlag ausgearbeitet werden, bei dem die Fa. Faber&Schnepf ihren Stellplatznachweis komplett innerhalb ihrer Baufelder ohne Einbezug der städtischen und in der Vergangenheit durch die Wohnbau-Mieter als Stellplätze genutzten Flächen erbringen kann. Die Fa. Faber&Schnepf stellt wie geplant erstmalig*

eine ordnungsgemäße Stellplatzanlage entlang der Straße Am Lärchenwäldchen her, die Wohnbau erwirbt diese Flächen und vermietet diese an die Bewohner des Lärchenwäldchens. Diese Lösung wurde bereits in einer Mieterversammlung am 2. Juni 2015 vorgestellt und stieß auf allgemeine Zustimmung.“

4. a) Wie sieht der Stellplatznachweis des Investors für die 81 Wohneinheiten (so in der o. a. Antwort des Magistrats zu lesen) im Baufeld 4 detailliert aus?
- b) Wie viele Stellplätze fehlen gegenüber dem festgesetzten reduzierten Stellplatzschlüssel im Baufeld 4 und wie hoch ist die Ablösesumme?

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:**

- a) Der Stellplatznachweis gelingt durch entsprechende planerische Anpassungen der Tiefgarage (optimierte Ausnutzung durch Verlegung der TG-Einfahrt in Richtung Süden) und durch die Unterbringung von wenigen ebenerdigen Stellplätzen zwischen den 3 Baukörpern innerhalb des Baufeldes 4.
  - b) Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist nicht von einem Stellplatzdefizit auszugehen. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Aussagen zu etwaigen Ablösesummen gemacht werden.
5. Der Investor soll laut o. a. Antwort eine ordnungsgemäße Stellplatzreihe herstellen und dauerhaft an die Wohnbau-Bewohnerschaft vermieten.
    - a) Bleibt der Magistrat bei dieser Absicht?
    - b) Wie hoch werden die Investitionskosten dafür eingeschätzt?
    - c) Warum können weder Stadt noch Wohnbau GmbH diese Kosten übernehmen?
    - d) Wie hoch soll die jährliche Miete für einen Stellplatz dort sein?
    - e) Wer übernimmt die zukünftige Verwaltung der Stellplätze und der Kassierung der Mieten?
    - f) Falls diese Aufgaben die Wohnbau GmbH übernehmen soll: Welches Entgelt für diese Arbeiten würde die Wohnbau vom Investor erhalten?

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:**

- a) Siehe oben zu Punkt 3.
  - b) Die Investitionskosten für die Herstellung der Stellplätze sind noch nicht ermittelt.
  - c) Siehe oben.
  - d) Die Festsetzung der Miethöhe ist Sache der Wohnbau Gießen GmbH und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.
  - e) Siehe oben.
  - f) Ein Entgelt an die Fa. Faber&Schnepf wird nicht fällig, da sich die Stellplatzflächen zukünftig im Eigentum der Wohnbau Giessen GmbH befinden.
6. a) Für wie viele der 81 Wohneinheiten im Baufeld 4 soll die Zufahrt über das Gelände der Wohnbau Am Lärchenwäldchen erfolgen?
  - b) Haben die Mieter der Wohnbau Am Lärchenwäldchen nicht Recht, wenn sie erklären, dass dies für sie zu einer Verdoppelung der Verkehrsbelastung führt?“

**Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:**

- a) Die 81 geplanten Wohneinheiten werden ausschließlich über die städtische Verkehrsfläche Am Lärchenwäldchen erschlossen. Ein Überfahren privater Flächen

der Wohnbau Gießen GmbH war und ist zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Verfahrens gewesen.

- b) Die Zunahme des Verkehrs durch die zukünftige Wohnbebauung ist unstrittig, bewegt sich aber aufgrund der geringen Anzahl an Wohneinheiten und die angestrebte Bewohnerstruktur in Einklang mit der Festsetzung eines reduzierten Stellplatzschlüssels in einem verträglichen Ausmaß. Den Bewohnern am Lärchenwäldchen kommt zudem die Verlagerung der Tiefgarageneinfahrt in Richtung Süden bis kurz vor der denkmalgeschützten Mauer zugute. Nur ein geringer Anteil des zukünftigen PKW Verkehrs fährt entlang der Häuser am Lärchenwäldchen, um auf die ebenerdigen Stellplatzflächen im rückwärtigen Grundstücksbereich des Baufeldes 4 zu gelangen.

**Beratungsergebnis:**

Der Anfragende erklärt, dass die Beantwortung seiner Anfrage (§ 28 Abs. 3 GO) erfolgt sei.

**24. Änderung der Geschäftsordnung der  
Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt  
Gießen  
- Antrag des Ältestenrates vom 26.05.2015 -**

**STV/2759/2015**

**Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderungen ihrer Geschäftsordnung:

1. § 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Sind Stadtverordnete

1. gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter einer juristischen Person,
2. entgeltlich in leitender Position bei einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung tätig,
3. Mitglied in Vorstand oder Aufsichtsrat einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung, ohne die Stadt zu vertreten oder von ihr vorgeschlagen worden zu sein,

so haben sie dies der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zum 1. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen. Mitzuteilen ist auch die Fortdauer bereits angezeigter Tätigkeiten. Davon ausgenommen sind Funktionen, die sie für juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die die Interessen von Berufs- und Bevölkerungsgruppen vertreten (§ 25 Abs. 1 Satz 2 HGO), wahrnehmen. Dazu zählen insbesondere Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, sonstige Berufsverbände, Grundbesitzer- und Mietervereine, Religionsgemeinschaften, Fünfigervereinigungen, Selbsthilfegruppen und Sozialverbände.

Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss unter Hinweis darauf zu, dass über den Inhalt der Anzeigen

Verschwiegenheit (§ 24 HGO) zu wahren ist und bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ein Bußgeld verhängt werden kann.'

2. § 26 Abs. 1 GO wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

„Weiterhin zulässig sind Anträge gemäß § 10 der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen.“

3. § 31 Abs 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„In der Bürgerfragestunde können alle Personen, die mit Wohnsitz in Gießen oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind, und alle Personen, die Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück im Stadtgebiet haben, Fragen, Anregungen und Wünsche an die Stadtverordnetenversammlung richten.“

4. § 31 Abs 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche müssen spätestens drei Werktagen vor dem Tag der jeweiligen Ausschusssitzung in schriftlicher Form bei der Stadtverordneten-vorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vorliegen.“

#### **Begründung:**

Zu 1.: In § 26a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die „Anzeigepflicht“ festgelegt mit dem Hinweis, dass das Nähere des Verfahrens in der Geschäftsordnung geregelt werden kann. Eine solche Verfahrensregelung ist bisher in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen nicht enthalten. Die nun vorgelegte Regelung grenzt die sehr weitgehenden Bestimmungen des § 26a HGO teleologisch, d.h. im Hinblick auf die §§ 25 (Widerstreit der Interessen) und 26 (Treuepflicht) HGO, ein und soll zur leichteren Handhabbarkeit beitragen.

Zu 2. bis 4.: Die Änderungen sind Anpassungen an die am 19.03.2015 beschlossene Bürgerbeteiligungssatzung.

**Stv. Janitzki**, Fraktion LB/BLG, beantragt, Punkt 4. in folgenden Wortlaut zu ändern:

„Die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche müssen spätestens **am vierten Werktag** vor dem Tag der jeweiligen Ausschusssitzung in schriftlicher Form bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vorliegen.“

#### **Beratungsergebnis:**

Der Änderungsantrag der Fraktion LB/BLG wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, FDP; Ja: LB/BLG, LINKE; StE: FW).

Die Vorlage STV/2759/2015 wird einstimmig beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, 2 LB/BLG, FDP, Linke; StE: FW, 1 LB/BLG).

24.1. **Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung** **STV/2795/2015**  
**- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 15.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„In § 26 a Berichtsanträge wird in Absatz 2 nach Satz 2 das Folgende eingefügt:  
**Berichtsanträge werden vom Magistrat innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung beantwortet. Falls der Magistrat diesen Zeitraum nicht einhalten kann, teilt er dies vor Ablauf der Frist den Fraktionen mit einer Begründung mit.“**

**Begründung:**

Bei Anfragen sieht die Geschäftsordnung in § 28 vor, dass sie innerhalb von sechs Wochen vom Magistrat beantwortet werden sollen. Wenn innerhalb dieser Frist keine Beantwortung erfolgt, sieht die GO vor, dass die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung gesetzt wird. Dadurch wird zusätzlich an die ausstehende Antwort erinnert.

Bei Berichtsanträgen gibt es in der GO keine Frist für die Beantwortung und auch keine Erinnerung an die noch fehlende Bearbeitung. Vor 2011 wurden Berichtsanträge in der Regel innerhalb von 2 – 3 Wochen beantwortet. Seitdem dauert die Bearbeitung deutlich länger, meistens länger als sechs Wochen.

Im folgendem einige, wenige Beispiele von Berichts- oder Prüfanträgen und ihrer Beantwortungsgeschichte.

1. Der Berichtsantrag der FDP-Fraktion vom 24. 5. 2011 zur Einrichtung eines Jugendparlamentes wurde erst nach einer Anmahnung **am 2. 3. 2015** beantwortet.
2. Auf den Antrag der Fraktion Die Linke vom 30. 5. 2011, die NS-Vergangenheit kommunaler Mandatsträger/innen zu erforschen, wurde zwar am 6. 3. 2013 ein vorläufiger **Zwischenbericht** gegeben, aber der Schlussbericht fehlt bis heute.
3. Der Prüfantrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 24. 10. 2011 zur Wieder-Einführung einer Baumschutzsatzung wurde bis heute **nicht beantwortet**.
4. Der Berichtsantrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 25. 1. 2015 zum Transparenzvertrag der Stadt mit der SWG wurde bis heute **nicht beantwortet**.
5. Der Prüfantrag der Fraktionen SPD und Grünen, beschlossen am 19. 2. 2015, zur Errichtung einer Hundewiese in der Wieseckau wurde bis heute **nicht beantwortet**.
6. Der Berichtsantrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen, beschlossen am 19. 3. 2015, zum besseren Schutz der Fauna in den Flutmulden entlang des Uferwegs wurde bis heute **nicht beantwortet**.

**Beratungsergebnis:**

Mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, CDU, FW, FDP; Ja: LB/BLG, LINKE).

**Stv. Koch-Michel**, LB/BLG, fordert **Stv. Vorsteher Fritz** auf, für den kommenden Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung abzugeben und den Sitzungssaal zu

verlassen. (§ 25 HGO - Widerstreit der Interessen -)

**25. Genehmigung der eingelegten Rechtsmittel gegen die Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015 - Antrag des Stadtverordnetenvorstehers vom 09.06.2015** **STV/2781/2015**  
-

---

**Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die gegen die Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015 eingelegten Rechtsmittel.“

**Begründung:**

Das Verwaltungsgericht Gießen hat durch vier Urteile vom 26.3.2015 festgestellt, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 19 und 20 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.6.2013 rechtswidrig gewesen sein soll. Die Urteile liegen den Fraktionen vor. Dagegen hat das Rechtsamt in meinem Auftrag und nach Vorberatung durch den Ältestenrat durch Schriftsätze vom 27.5.2015 Berufung eingelegt, und - soweit sie nicht zugelassen war - Zulassung der Berufung beantragt.

Die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs beruhen in erster Linie darauf, dass das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt hat, dass ein Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung vor Eintritt der Beratungen geprüft und beschlossen werden muss, und dass die Stadtverordnetenversammlung deshalb nicht darauf verwiesen werden kann, die Beratungen zu unterbrechen und über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu entscheiden, sobald Tatsachen erörtert werden, deren öffentliche Beratung den Interessen der Stadt schadet. Insbesondere lassen die Urteile jede Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 16.7.2009 - Az. 15 B 945/09 - vermissen, das eindeutig ausgesprochen hat, dass nicht abgewartet werden muss, bis geheimhaltungsbedürftige Tatsachen in öffentlicher Sitzung angesprochen werden, bevor über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden darf. Diese Entscheidung füge ich zur Information bei.

Ich bin der Auffassung, dass diese Urteile angefochten werden müssen. Die Stadtverordneten müssen in die Lage versetzt werden, Beratungsgegenstände dann unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten, wenn andernfalls Interessen der Stadt gefährdet werden. Stadtverordnete müssen die Gelegenheit haben, derartige Angelegenheiten zu erörtern, ohne befürchten zu müssen, Interessen der Stadt zu gefährden, weil Prozessgegner oder Partner bei Vertragsverhandlungen mithören können. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die Stadt mit Dritten auf Augenhöhe verhandeln kann.

Grundsätzlich sehe ich mich befugt, die Entscheidung über Rechtsmittel in Prozessen, an denen die Stadtverordnetenversammlung beteiligt ist, selbst zu treffen, da ich in diesen Verfahren die Stadtverordnetenversammlung vertrete (§ 58 Abs. 7 HGO). Ausführungen von Vertretern der klagenden Fraktion deuten jedoch darauf hin, dass mir im Berufungsverfahren diese Kompetenz bestritten werden soll. Aus diesem Grund bitte ich vorsorglich um Billigung meines Vorgehens. Die Einlegung der Rechtsmittel

musste fristgerecht bis zum 28.05.2015 erfolgen.

Bevor der **Vorsitzende** den Tagesordnungspunkt aufruft, meldet sich **Stv. Koch-Michel**, Fraktion LB/BLG, zu Protokoll und **beantragt**, dass *Stadtverordnetenvorsteher Fritz den Vorsitz zu TOP 25 abgibt, da er in der Sache befangen sei.*

**Stv. Dr. Labasch**, Fraktion LB/BLG, entgegnet, die Intention der Stv. Koch-Michel laufe ins Leere. Die Rechtsmittel habe der Stadtverordnetenvorsteher nicht als private Person eingelegt, sondern in Ausübung seines Amtes.

**Stadtverordnetenvorsteher Fritz** übergibt den Vorsitz an den **stellv. Stadtverordnetenvorsteher Gail**.

**Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Gail** ruft TOP 25 auf und berichtet, dass dem Antrag im HFWRE-Ausschuss einstimmig zugestimmt wurde.

**Stv. Koch-Michel** meldet sich zur Geschäftsordnung und **beantragt**, dass die vom *Stadtverordnetenvorsteher eingelegten Rechtsmittel gegen die Urteile vom 26.03.2015 getrennt behandelt werden.* Sie fügt hinzu, dass sie zu den Klageverfahren des Stv. Janitzki den Sitzungssaal nicht verlassen werde.

**Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Gail** fordert die Stadtverordneten Koch-Michel und Janitzki auf, den Sitzungssaal zu verlassen.

Nachdem die genannten Stadtverordneten sich weigern, den Saal zu verlassen und Stv. Janitzki versucht, einen Geschäftsordnungsantrag zu stellen ohne das Wort erteilt bekommen zu haben, unterbricht **stellv. Stadtverordnetenvorsteher Gail** die Sitzung und beruft den Ältestenrat ein.

**Die Sitzungsunterbrechung dauert von 21:55 Uhr bis 22:15 Uhr.**

Anschließend schlägt **stellv. Stadtverordnetenvorsteher Gail** gemäß der Empfehlung des Ältestenrates vor, TOP 25 in

**Teil A – Genehmigung der eingelegten Rechtsmittel gegen die beiden Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015 mit den Geschäftsnummern 8 K 1526/13.GI und 8 K 1527/13.GI** und in

**Teil B – Genehmigung der eingelegten Rechtsmittel gegen die beiden Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015 mit den Geschäftsnummern 8 K 1528/13.GI und 8 K 1529/13.GI** zu unterteilen.

In Teil A würden somit die Streitverfahren des Stv. Janitzki gegen die Stadtverordnetenversammlung, in Teil B die Streitverfahren der Fraktion LB/BLG gegen die Stadtverordnetenversammlung behandelt.

Gegen diese Verfahrensweise erhebt sich kein Widerspruch.

**Stv. Janitzki**, Fraktion LB/BLG, **gibt zu Protokoll:** „Also ich hatte das ja vorher schon erklärt, dass ich selbstverständlich bei dem Punkt, wenn es um meine beiden Verfahren geht, herausgehe, das ist selbstverständlich. Allerdings bei dem zweiten Punkt, bei der Fraktion, hat uns der Rechtsanwalt geraten, das nicht zu tun. Aber ich mache das selbstverständlich auch, wenn die Stadtverordnetenversammlung mich dazu auffordert. Also ich bitte, dann den Beschluss zu fassen, dass die Stadtverordnetenversammlung meint, hier liegt ein Widerstreit der Interessen vor auch bei der Fraktionsangelegenheit. Dann gehe ich natürlich. So steht das auch in § 25. Vielleicht als Letztes noch: Wer die Urteilsbegründung von Herrn Metz durchgelesen hat, da wird ja sehr genau differenziert zwischen Fraktion und Stadtverordneter. Also es ist ein wesentlicher Unterschied. Frau Koch-Michel vertritt die Fraktion, aber dann muss man nicht jeden Einzelnen dafür haftbar machen.“

Daraufhin verlässt Stv. Janitzki den Sitzungssaal.

**Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Gail** ruft **Teil A** auf und legt dar, dass der Antragstext lautet:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die gegen die Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015 mit den Geschäftsnummern 8 K 1526/13.GI und 8 K 1527/13.GI eingelegten Rechtsmittel.“

**Der Antrag wird ohne weitere Diskussion mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, CDU, GR, FW, FDP; Nein: 2 LB/BLG; 1 LINKE).**

Daraufhin verlässt Stv. Koch-Michel, Fraktion LB/BLG, den Sitzungssaal. Stv. Janitzki hingegen betritt den Saal wieder und nimmt Platz.

**Stv. Merz**, SPD-Fraktion, stellt folgenden **Antrag:** „Ich beantrage, dass die Stadtverordnetenversammlung feststellt, dass bei den Stadtverordneten Janitzki und Koch-Michel unter dem Tagesordnungspunkt 25 B ein Widerstreit der Interessen vorliegt.“

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig beschlossen (Ja: SPD, CDU, GR, FW, FDP; StE: 1 LINKE; Stv. Oechler).

Stv. Janitzki verlässt daraufhin den Sitzungssaal.

**Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Gail** ruft **Teil B** auf und benennt den Antragstext:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die gegen die Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015 mit den Geschäftsnummern 8 K 1528/13.GI und 8 K 1529/13.GI eingelegten Rechtsmittel.“

**Der Antrag wird ohne weitere Diskussion mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, CDU, GR, FW, FDP; Nein: 1 LINKE; NT: Stv. Oechler).**

- 26. Konsequenzen aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts** **STV/2696/2015**  
**- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 13.04.2015 -**
- 

**Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung zieht Konsequenzen aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu nicht öffentlichen Beratungen und bittet den Magistrat zu prüfen, wie in Zukunft bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften nur ausnahmsweise die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.“

**Begründung:**

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes sollte nunmehr über eine Veränderung der bisher fast ausschließlichen Praxis der nicht öffentlichen Behandlung von Angelegenheiten, wie z.B. Grundstücksangelegenheiten nachgedacht werden.

**Beratungsergebnis:**

Mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, CDU, FW, FDP; Ja: LB/BLG; NT: LINKE).

**Stadtverordnetenvorsteher Fritz übernimmt wieder den Vorsitz.**

- 27. Immissionen bei Bränden** **STV/2771/2015**  
**- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 03.06.2015 -**
- 

**Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit bei zukünftigen Bränden, bei denen PVC-haltige Kunststoffe verbrennen (wie z. B. in der SBM oder der TREA), die Immissionen auch auf Dioxine/Furane untersucht werden.

Gegebenenfalls sollten die Gießener Feuerwehr oder sonstige Institutionen mit entsprechenden Messgeräten ausgestattet werden.“

**Begründung:**

In den vergangenen Jahren hatte es bei der Müllsortieranlage der SBM in der Pistorstraße mehrfach Brände mit starker Rauchentwicklung gegeben. Mitte Mai hatte sich auch bei der TREA Müll entzündet. Die Feuerwehr war mit 33 Personen im Einsatz. Aufgrund des Qualms wurden die Anwohner per Rundfunk gebeten, Fenster und Türen vorsorglich verschlossen zu halten. Die Polizei erklärte zwar im Nachhinein, dass eine Gefährdung der Bevölkerung zu keinem Zeitpunkt bestanden hätte, aber der Rauch wurde offensichtlich auf Dioxin/Furane nicht untersucht.

**Stv. Janitzki** erklärt, seine Fraktion übernehme die im Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr beschlossene Änderung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, **die wie folgt lautet:**

*„Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat **zu prüfen, welche Schritt zu unternehmen sind**, damit bei zukünftigen Bränden, bei denen PVC-haltige Kunststoffe verbrennen (wie z. B. in der SBM oder der TREA), die Immissionen auch auf Dioxine/Furane untersucht werden.  
Gegebenenfalls sollten die Gießener Feuerwehr oder sonstige Institutionen mit entsprechenden Messgeräten **oder Geräten zur Probeentnahme** ausgestattet werden.“*

**Beratungsergebnis:** Geändert einstimmig beschlossen.

**28. Unterstützung der Pestalozzischule STV/2788/2015  
- Antrag der Die Linke.Fraktion vom 11.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat wird gebeten, die Pestalozzischule insoweit zu unterstützen und damit für ihren Erhalt zu sorgen, dass Gestattungsanträge genau auf ihre Berechtigung untersucht werden. Damit soll eine mögliche Abwanderung aus dem Wohngebiet in andere Grundschulen verhindert werden.“

**Begründung:**

Mündlich und der den Fraktionen vorliegende Brief des Personalrates der Schule.

**Beratungsergebnis:** Zurückgezogen.

**29. Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der STV/2793/2015  
Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen stärken  
- Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die  
Grünen vom 15.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Ankündigung des ‚Aktionsprogrammes Klimaschutz 2020‘ des Bundes, dass die Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit gestärkt werden soll, schnellstmöglich umgesetzt wird. Dafür ist § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend zu ändern, dass die Kommunen selbst entscheiden dürfen, wo in ihrem Gemeinde- und Hoheitsgebiet sie welche Geschwindigkeit für richtig und angemessen halten.  
Deswegen wird der Magistrat beauftragt, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass den Kommunen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mehr Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Einführung von

Geschwindigkeitsbegrenzungen durch eine neue Bundesgesetzgebung ermöglicht wird.“

**Begründung:**

Die Belange der Kommunen stoßen immer wieder auf Probleme, wenn sie eine Tempo-30-Zone oder eine streckenbezogene Temporeduzierung ausweisen wollen. Einzelfallbegründungen und etliche Einschränkungen erschweren eine sinnvolle Planung. Die Beispiele in Kleinlinden und Rödgen, wo auf Anweisung des Regierungspräsidiums Geschwindigkeitsbegrenzungen gegen den erklärten Willen der Ortsbeiräte und der Bevölkerung zurückgenommen werden mussten, zeigen, wie wichtig hier eine Änderung ist.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Ausweisung einer Tempo 30-Zone grundsätzlich ausgeschlossen, sobald eine Vorfahrtsstraße, Ampeln oder Radwege vorhanden sind. Eine streckenbezogene Temporeduzierung an einzelnen Straßenabschnitten ist nur möglich, wenn eine besondere Gefährdung für die Sicherheit von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern festgestellt wird oder wenn die Lärmbeeinträchtigung verkehrsbedingt über dem ortsüblichen Niveau liegt. Diese Voraussetzungen schaffen immer wieder Rechtsunsicherheit und schränken die Kommunen unnötig in ihrem Entscheidungsspielraum ein, denn vor Ort kann am besten darüber entschieden werden, in welchen Gebieten oder an welchen Strecken Tempo-30 Sinn ergibt.

Dies hat auch die Bundesregierung erkannt und in ihrem Kabinettsbeschluss zum „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ vom 03.12.2014 angekündigt, dass zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen gestärkt werden soll (Kapitel 4.6.2., Seite 40). Dementsprechend sollten die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen und von streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierungen vereinfacht werden. Eine Umsetzung dieses Beschlusses ist jedoch bislang noch nicht erfolgt.

**Beratungsergebnis:**

Mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, GR, 2 LB/BLG; Nein: CDU, FW, FDP, 1 LB/BLG).

**30. Sanierung des Flussstraßenviertels**

**STV/2794/2015**

**- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 15.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus:

1. Für das Flussstraßenviertel besteht neben der Zielsetzung der energetischen Sanierung des Wohnungsbestandes auch das erklärte und überprüfbare Ziel, die heutige Sozialstruktur der Bewohnerschaft in etwa zu erhalten und eine Verdrängung von Menschen mit niedrigen Einkommen aus dem Viertel zu verhindern.
2. Es sind wesentlich detailliertere und umfassendere Aussagen zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur des Viertels erforderlich, als sie im ‚Integrierten Quartierskonzept‘

angegeben wurden, und zwar exakte Aussagen über die momentane Struktur und ihre Veränderung in den letzten 15 - 20 Jahren (unter Umständen muss dazu eine Untersuchung in Auftrag gegeben werden).

3. Der Magistrat trifft umgehend eine eindeutige Entscheidung darüber, wie die Umsetzung des Sanierungskonzeptes mit hohen Investitionskosten und deutlich höheren Kaltmieten in der Folge realisiert werden kann, ohne zur Verdrängung eines großen Teiles der heutigen Mieter im Viertel zu führen, nämlich der Personen mit niedrigem Einkommen, die auf bezahlbaren (gemäß den Anforderungen des Jobcenters) Wohnraum angewiesen sind.“

**Begründung:**

Die Bewohner des Flussstraßenviertels sind beunruhigt. Sie befürchten, dass die Sanierungsmaßnahmen zu Verdrängungseffekten führen könnten. Das uns vorgelegte „Integrierten Quartierskonzept“ von 2013 bestätigt, dass diese Sorgen nicht zu Unrecht geäußert werden.

Im Konzept werden recht unterschiedliche, ja sich widersprechende Ziele genannt. Neben dem Ziel, „*heutige Mieter im Viertel zu halten und auch in Zukunft günstige Wohnungen anzubieten*“ (S. 154) sind auch die folgenden zu lesen: So sollen „*auch finanzkräftige Bewohner*“ angezogen werden (S. 153), man will eine „*weitere soziale Durchmischung*“ fördern (S. 70) und mehr Wohneigentum (S. 83). Das Konzept nennt auf S. 154 verschiedene Handlungsoptionen, um diesen Zielkonflikt zu lösen.

Aber der Magistrat hat bisher keine Antwort dazu gegeben.

Um das Ziel, die heutigen Mieter im Viertel zu halten, ernsthaft zu verfolgen, bedarf es sehr genauer Informationen über die Sozialstruktur dort. Man muss ja genau kennen, was man erhalten will.

Das uns vorgelegte „Integrierten Quartierskonzept“ von 2013 enthält im Abschnitt 3.1.3 zwar genaue Zahlen zur Altersstruktur im Viertel, allerdings zur Sozialstruktur gibt es nur wenige Hinweise. So wird dort im Prinzip nur die Zahl von rd. 272 Bedarfsgemeinschaften (Stand Sept. 2012) genannt, welche etwa 25 % der dortigen Bevölkerung entsprechen würden.

**Die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen stellen folgenden**

**Initiativantrag:**

*„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales, Sport und Integration unter einem diesbezüglichen Tagesordnungspunkt zu berichten,*

- *welche Maßnahmen seit Aufnahme des Flussstraßenviertel in des Bund-Länder-Programm Soziale Stadt in diesem Quartier erfolgt sind,*
- *wie die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner verfasst ist,*
- *welche Maßnahmen zurzeit und in nächster Zukunft durchgeführt werden bzw. geplant sind.*

*Hierzu sollen auch die Geschäftsführer und Verantwortungsträger der beteiligten Wohnungsbau-unternehmen eingeladen werden, um ihre aktuellen Projekte und Planungen vorzustellen.“*

**Begründung:**

*Das Flussstraßenviertel ist im Jahr 2013 in das Bund-Länder*

Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt - Investitionen im Quartier aufgenommen worden. Das Programm ist prozessorientiert angelegt und zielt ausdrücklich auf die Verbesserung der Wohn-, Wohnumfeld- und Lebensbedingungen der Menschen in den geförderten Quartieren unter Berücksichtigung integrierter Handlungskonzepte und unter Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers. Im Rahmen der Erarbeitung des Handlungskonzeptes geht es auch darum, die Daten zur sozialräumlichen Analyse zu aktualisieren. Darüber hinaus wurden Anträge in den Programmen gestellt, die die Förderung durch das Programm Soziale Stadt voraussetzen: Jugend stärken im Quartier und Bildung, Wirtschaft und Arbeit im Quartier.

Auf Antrag von **Stv. Dr. Kautheim**, SPD-Fraktion, wird folgender Redebeitrag von **Stv. Merz**, SPD-Fraktion, auf Ausführungen von Stv. Janitzki **wörtlich protokolliert**:

*„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, das hätte als ein Meisterstück von Demagogie durchgehen können, wenn es nicht ein solch entsetzliches Kraut- und Rüben-Geschwätz gewesen wäre. Doch, das ist Kraut- und Rüben-Geschwätz und es ist demagogisch, zumindest der Versuch von Demagogie, von einem Menschen, der aus der Sanierung der sozialen Brennpunkte nichts, aber auch gar nichts gelernt hat. Der auch nicht die Grundphilosophie verstanden hat und es ist der Versuch eines Menschen der auch nicht den Funken einer Ahnung hat, was ein sozialer Stadtentwicklungsprozess ist. Der keine Ahnung hat davon, dass für die Sanierung eines Stadtgebiets die bauliche Sanierung notwendig ist und die soziale Sanierung notwendig ist und dass ihr Ziel ist, die Sozialstruktur in sozial benachteiligten Gebieten zu verändern. Eine Sozialstruktur die bei den Brennpunkten daraus bestand, dass wir Obdachlosenwohnungen hatten, in denen fast 80% damals Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher gelebt haben. Unser Ziel als Sozialdemokraten war, zu ändern, dass dort weiterhin und auf Dauer 80% Sozialhilfeempfänger wohnen, sondern Menschen, die von ihrer Arbeit leben können und die in anständigen Wohnverhältnissen leben und die durch ihre Wohnverhältnisse nicht mehr diskriminiert werden, da sie auf dem Arbeitsmarkt mit der Adresse ‚Henriette-Fürth-Straße‘ oder ‚Margarethenhütte‘ keine Chance hatten. Das ist die Veränderung der sozialen Struktur, die wir wollen. In Ihrem Antrag steht, dass wir diese Sozialstruktur, die es in der Nordstadt auch gibt, dass wird die bewahren sollen. Das heißt, wenn ich das wörtlich nehmen und wenn ich jetzt mal einen demagogischen Punkt machen wollte, dann würde ich sagen, aus dem Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste geht hervor, dass wir weiterhin und auf Dauer wollen, dass in der Nordstadt und im Flussstraßenviertel ein hoher Anteil an Arbeitslosen, ein hoher Anteil an armen Kindern und ein hoher Anteil an Menschen, die von Transferleistungen leben. Das wollen wir nicht! Und deswegen wollen wir die bauliche und soziale Sanierung dieses Gebiets fortsetzen, so wie wir das seit 15 Jahren machen. Und das ist eine Geschichte, für die ich viel Herzblut eingesetzt habe und sehr viel Arbeit investiert habe! Und ich bin froh, dass dieser Magistrat das jetzt weiter macht, weil wir damit noch nicht zu Ende sind. Wer den Zusammenhang zwischen der Sanierung von Wohnungen und der Verbesserung von Lebensverhältnissen nicht versteht, von Lebenschancen, von Bildungschancen, von Arbeitsmarktchancen nicht versteht, der hat gar nichts von sozialer Realität verstanden und der sollte aufhören, sich hier als Anwalt der kleinen Leute zu gerieren. Herr Janitzki, das sind Sie nicht, und das werden Sie*

*auch nicht sein. Sie haben nicht die Bohne Ahnung, was in diesen Wohnungen tatsächlich passiert!“*

Auf Antrag von **Stv. Janitzki**, LB/BLG, wird folgender Ausruf von **Stv. Merz**, SPD-Fraktion, wörtlich protokolliert: *„Ich verbitte mir ab sofort das ‚Du‘, Herr Janitzki!“*

**Beratungsergebnis:**

Der Initiativantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, FW, FDP, LINKE; Nein: 2 LB/BLG, StE: 1 LB/BLG).

Die Vorlage STV/2794/2015 wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, FW, FDP; Ja: 2 LB/BLG; StE: CDU, LINKE, 1 LB/BLG).

**31. Öffentliche Behandlung von Grundstücksgeschäften STV/2796/2015  
- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 15.06.2015 -**

---

**Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, für die Behandlung der Grundstücksgeschäfte in der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen eine Regelung zu finden, nach der auch diese Angelegenheiten in der Regel öffentlich behandelt werden und die somit der Hessischen Gemeindeordnung entspricht.“

**Begründung:**

In Gießen werden die Grundstücksgeschäfte im Allgemeinen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und nur ausnahmsweise öffentlich. Dies widerspricht eindeutig dem § 52 der HGO; danach fasst die Gemeindevertretung grundsätzlich öffentlich ihre Beschlüsse. Solch eine von uns beantragte Regelung könnte z. B. darin bestehen, dass für den Gebrauch in der Öffentlichkeit die Namen der Käufer bzw. Verkäufer unkenntlich gemacht werden.

Das Gießener Stadtparlament hat gerade zum 2. Male vor dem Verwaltungsgericht wegen seiner Geheimniskrämerei eine Niederlage erlitten. Daraus sollte es zumindest für die Grundstücksangelegenheiten die Konsequenzen ziehen und seine umstrittene Praxis ändern.

Mit den Begriff ‚Geheimniskrämerei‘ hatte 2008 nach dem ersten Urteil der damalige Rechtsanwalt und langjährige Kommunalpolitiker für die SPD in Wettenberg, Karpenstein, die Gießener Praxis bezeichnet, über die man in Wettenberg und in anderen Kommunalparlamenten – so Karpenstein damals - schon immer den Kopf geschüttelt hätten.

Nach dem Urteil von 2008 hatte sogar Gerhard Merz als Vorsitzender der Gießener SPD der Presse gegenüber von einem „berechtigten Anliegen, die bisherige Praxis zu überprüfen“ gesprochen. Bislang sei es bei Grundstücksverkäufen üblich gewesen sei, Namen und Preise nicht öffentlich zu machen. „Das ist eine Praxis, die jetzt nicht mehr geht – zumindest, solange es sich nicht um Privatpersonen geht“, sagte damals Herr Merz, allerdings als Vertreter der Opposition. (G. Anz. 8. 11. 08)

Allerdings ab 2011 als Regierungspartei hat die SPD die umstrittene Praxis fortgesetzt

und Grundstücksgeschäfte - auch welche mit gewerblichen Käufern - in der Regel hinter verschlossenen Türen behandeln lassen.

**Beratungsergebnis:**

Mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, CDU, FW, FDP; Ja: LB/BLG; StE: LINKE).

**32. Konzept bezüglich Marktplatzproblematik  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2015 -**

**STV/2798/2015**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten, zeitnah ein Konzept vorzulegen, wie die Situation am Marktplatz verbessert werden kann.“

**Begründung:**

Die Verhältnisse am Marktplatz und seiner unmittelbaren Umgebung haben schon in der Vergangenheit Anlass zur Sorge gegeben. Sie haben sich in den letzten Monaten darüber hinaus mehr und mehr verschlechtert. Schulkinder, Busfahrgäste, Anwohnerschaft sowie die Kundschaft der umliegenden Geschäfte sind stark verunsichert und fühlen sich zunehmend nicht mehr wohl und sicher auf diesem zentralen Platz.

Die bisherigen zaghaften Lösungsansätze haben sich alle als wirkungslos herausgestellt. Der Magistrat wird daher dringend ersucht, ein praktikables Konzept vorzustellen, das durchgreifende Besserung verspricht.

**Die CDU-Fraktion, ändert den Antrag wie folgt:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten, zeitnah **seine Vorgehensweise schriftlich** vorzulegen, wie die Situation am Marktplatz verbessert werden **soll**.“

**Beratungsergebnis:** Geändert einstimmig beschlossen.

**33. Appell an die Hess. Landesregierung zur finanziellen und  
personellen Unterstützung für die in der Stadt Gießen  
angesiedelte Hessische Erstaufnahmeeinrichtung  
- Antrag der FW-Fraktion vom 05.06.2015 -**

**STV/2803/2015**

---

**Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen appelliert an die Hessische Landesregierung die unter dem Schuttschirm des Landes Hessen stehende Universitätsstadt Gießen, finanziell - und auch personell - im Rahmen der städtischen Aufgaben für die in Gießen eingerichtete und ständig erweiterte Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge zu entlasten.“

**Begründung:**

Aufgrund der ständig weiter steigenden Flüchtlingszahlen in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen, sowie der bereits jetzt für 10 Jahre angemieteten Gebäude im ehemaligen US-Depot für die HEAE, steigt für die Stadt Gießen die finanzielle Belastung durch die durch die Kommune zu erbringenden Leistungen enorm. Der Schutzschirm des Landes Hessen zwingt die Stadt durch die verordneten Sparmaßnahmen zu Reduzierungen in Bereichen die dringend erforderlich wären um die zusätzlichen kommunalen Aufgaben rund um die HEAE zu bewältigen. Zusätzliches Sicherheitspersonal in den Bussen, die Einrichtung eines Expressbusses zwischen der HEAE und der Innenstadt, ständige Fehlalarme in der HEAE mit allen daraus für die Freiwilligen Feuerwehren resultierenden Probleme durch die markante Zunahme der Einsätze, der vermehrte Einsatz des städtischen Reinigungs- und Fuhramtes sind nur einige Beispiele für die bereits entstandenen kommunalen Zusatzkosten, die damit auch in den nächsten 10 Jahren auf die Stadt Gießen zukommen.

Von daher appelliert die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen an die Hessischen Landesregierung - im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Gießen - zu einer deutlichen Unterstützung seitens des Landes Hessen für die kommunalen Aufgaben rund um die HEAE in Gießen für die nächsten 10 Jahre zu kommen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass es auch nach weiteren 10 Jahren aufgrund der politischen -, wirtschaftlichen - und der Klimaprobleme zu einer Belastung bei den Asylbewerberzahlen kommen wird.

Es kann nicht sein, dass aufgrund des Schutzschirmvertrages zwischen dem Land Hessen und der Stadt Gießen Bedingungen zum Schuldenabbau gestellt werden, die aufgrund der Asylbewerberzahlen in der HEAE in Gießen nicht mehr eingehalten werden können. Wenn die Eigenbetriebe der Stadt Gewinne als Dividende zur Haushaltskonsolidierung abführen müssen, andererseits aber Gewinne durch die materiellen und personellen Zusatzkosten für die kommunalen Aufgaben rund um die HEAE gemindert werden, kann die Stadt auf Dauer ihre Verpflichtungen aus dem Schutzschirmvertrag nicht einhalten!

Auf Anregung von Stv. Merz, SPD-Fraktion, ändert **Stv. Geißler FW-Fraktion, den Antrag wie folgt:**

*„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen appelliert an die Hessische Landesregierung die unter dem Schutzschirm des Landes Hessen stehende Universitätsstadt Gießen, finanziell - und auch personell - im Rahmen der städtischen Aufgaben für die in Gießen eingerichtete und ständig erweiterte Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge und **für die wachsenden Aufgaben der Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** zu entlasten.“*

**Beratungsergebnis:**

Geändert einstimmig beschlossen (Ja: SPD, GR, FW, FDP, 2 LB/BLG, LINKE; StE: 1 LB/BLG; NT: CDU).

**34. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sandfeld/Steinkaute STV/2839/2015  
- Dringlichkeitsantrag der Fraktion LB/BLG vom  
09.07.2015 -**

---

**Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten, für das Gebiet Sandfeld/Steinkaute einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erarbeiten und den Gremien zur Beratung vorzulegen.“

**Begründung:**

Für das Gebiet Sandfeld/Steinkaute ist auf dem ehemaligen gewerblichen Areal eine Wohnbebauung vorgesehen. Diese soll nach § 34 BauGB entwickelt werden. Bereits in der Bürgerinformationsveranstaltung am 23. Juni 2015 gab es von den direkten Anwohnern besorgte Nachfragen, die u. a. die künftige Erschließung, Stellplätze, Wohneinheiten betrafen. Um eine geordnete Beteiligung der Bürger zu sichern, wird die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt.

Auf Antrag von **Stv. Roth**, CDU-Fraktion, werden die Ausführungen von **Bürgermeisterin Weigel-Greilich** wörtlich protokolliert:

*„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, zunächst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass es im Verfahrensstand so ist, dass es eine genehmigungsfähige Bauvoranfrage gibt, für die nur noch die Gebühren zu bezahlen sind und die sozusagen zu genehmigen ist. Das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt ist, dass was Sie vorschlagen, Frau Koch-Michel, vorhabenbezogener Bebauungsplan, das ist ein Instrument, das Investorenwünsche an die Stadt herangetragen werden. Das umgekehrte Instrument gibt es nicht, dass die Stadt sagt, wir möchten gerne einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit ihnen machen, sondern die Stadt macht entweder die Genehmigung von Bauanfragen oder sie macht einen Bebauungsplan. Oder aber eben, auf Wunsch der Investoren, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die dritte Sache, dass Sie jetzt hier sagen, dass wir jetzt einen Bebauungsplan hier machen, dass läuft insofern ins Leere, denn wenn wir einen Bebauungsplan machen wollten, müssten wir jetzt gleichzeitig eine Veränderungssperre beschließen. Und eine Veränderungssperre können wir nur beschließen, wenn wir die Ziele die sich mit der Bebauung nach § 34 ergeben, nicht teilen. Das ist aber nicht der Fall. Wir wollen dort eine Wohnbebauung haben, wir wollen dort nichts anderes haben. Wir wollen keine Vergnügungsstätten, kein Hotel und kein Gewerbe, sondern Wohnbebauung. Es ist so, nach dieser 34 er Bebauung, dass kann ich Ihnen versichern, weil es eben dort ein allgemeines Wohngebiet ist, sogar einschränkendere Dinge vorgegeben sind, wie es jetzt nach einem Bebauungsplan möglich wäre. Bei einem Bebauungsplan wären dort ggf. mehr Dinge zulässig, auch was Bebauung angeht, was Nachbarschaftsbebauung angeht. Insofern gibt es keine Grundlage, jetzt hier einen Bebauungsplan zu machen. Und das letzte, die Andeutungen die Sie gemacht haben, was Eigentumsverhältnisse angeht oder Befürchtungen, auch all das sind Dinge, die nicht mit einem Bebauungsplan zu verhindern sind. Es ist weder zu verhindern wem das Haus gehört was dort gebaut wird, noch wer dort einzieht, noch sonstige Dinge was Sie befürchten. Planungsrecht kann nicht Dinge, die an anderer Stelle nicht geregelt sind, aushebeln, ob es Eigentumsverhältnisse, wo Geld für*

*irgendwas herkommt, das kann nicht durch Planungsrecht geheilt werden. Das muss der Kollege Dr. Dittrich regeln. Wenn der es nicht regeln kann, dann können wir es auch nicht. Deswegen kann ich nur appellieren, diesen Antrag abzulehnen, weil er sowieso ins Leere läuft.“*

**Beratungsergebnis:**

Mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, CDU, FW, FDP; Ja: 2 LB/BLG; StE: LINKE, 1 LB/BLG).

**35. Verschiedenes**

---

**Stadtverordnetenvorsteher Fritz** teilt mit, dass die nächste Sitzung am Donnerstag, **08.10.2015, 18:00 Uhr**, stattfindet.

**36. - Nicht öffentliche Sitzung**  
**40.**

**41. Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind (§ 52 HGO)**

---

**Vorsitzender** teilt mit, dass in der heutigen Sitzung in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse zu zwei Grundstücksangelegenheiten gefasst wurden:

Unter **TOP 37** wurde der Verkauf einer Teilfläche von ca. 5.000 m<sup>2</sup> des städtischen Gewerbegrundstücks Gemarkung Lützellinden Flur 6 Nr. 212 beschlossen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen. Die Vorlage enthält an personenbezogenen Daten (§ 2 Abs. 1 HDSG) den Namen und die Anschrift des Käufers, die mit Informationen zu der Grundstücksteilfläche und dem Vertragsinhalt verbunden sind. Die Kenntnisnahme von dem Grundstücksgeschäft in öffentlichen Sitzungen beinhaltet die öffentliche Bekanntgabe der genannten personen-bezogenen Daten. Das ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Privatpersonen. § 16 Abs. 1 HDSG erlaubt solche Übermittlungen dann, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft gemacht ist. Ein solches berechtigtes Interesse ist nicht erkennbar. Das Grundstücksgeschäft ist mit keinen Besonderheiten verbunden, die die öffentliche Kenntnis der Daten in irgendeiner Weise als nützlich oder sinnvoll erscheinen lassen könnte. Aus diesen Gründen können die näheren Konditionen des Vertrages nicht bekannt gegeben werden.

Unter **TOP 38** wurde der Verkauf des städtischen Gewerbegrundstücks

Gemarkung Lützellinden Flur 6 Nr. 221/7 (5.071 m<sup>2</sup>) beschlossen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen. Die Vorlage beinhaltet personenbezogene Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 HDSG. Dabei handelt es sich um die Namen und die Anschrift der Käufer, die mit Angaben zu dem Grundstück, dem Kaufpreis und weiteren Vertragsdaten verknüpft sind. Eine Übermittlung dieser Daten ist gemäß § 16 Abs. 1 HDSG nur zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft gemacht ist. Ein solches berechtigtes Interesse ist nicht erkennbar. Aus dem Grundsatz der öffentlichen Beratung (§ 52 Abs. 1 HGO) folgt nichts anderes. Eine öffentliche Beratung von Verhandlungsgegenständen ist dann ausgeschlossen, wenn dabei personenbezogene Daten offenbart werden, für die keine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 7 Abs. 1 HDSG besteht.

Aus diesen Gründen können die näheren Konditionen des Vertrages nicht bekannt gegeben werden.

Unter **TOP 39** erfolgte die Aussprache zu einem Bericht des Magistrats vom 04.05.2015 auf eine Anfrage des Stv. Janitzki vom 24.03.2015. Dabei ging es um die Bezüge des Betriebsleiters des Eigenbetriebs MAB für die Geschäftsjahre 2009 und 2010  
Sowie um die Bezüge des Betriebsleiters des Eigenbetriebs MWB für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013.

Die nichtöffentliche Behandlung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Vorsitzende** die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

**DER VORSITZENDE:**

**DER VORSITZENDE (TOP25):**

**DIE SCHRIFTFÜHRERIN:**

(gez.) F r i t z

(gez.) G a i l

(gez.) B e n z